

Stand:  
09/21



# ÖH JKU Sozialbroschüre



**Pia Herzog**

**ÖH Sozialreferentin**



@oeh.jku



sozialreferat@oeh.jku.at

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Studienbeitrag</b> .....	Seite 5
1.1 Wie hoch ist der vorgeschriebene Studienbeitrag? .....	Seite 6
1.2 Wer muss keinen Studienbeitrag bezahlen? .....	Seite 6
1.3 Wer kann einen Antrag auf Erlass bzw. Rückzahlung stellen? .....	Seite 7
1.4 Was muss ich tun, um den Studienbeitrag erlassen/rückerstattet zu bekommen? .....	Seite 9
1.5 Was passiert, wenn ich zu mehreren Studien zugelassen bin? .....	Seite 9
1.6 Bis wann muss ich den Studienbeitrag einzahlen? .....	Seite 10
1.7 Welche Regelungen gelten für außerordentliche Studierende? .....	Seite 10
<b>2. Beihilfen und Förderungen</b> .....	Seite 12
2.1 Familienbeihilfe .....	Seite 13
2.2 Studienbeihilfe .....	Seite 17
2.3 SelbsterhalterInnenstipendium .....	Seite 25
2.4 Weitere Studienförderungsmaßnahmen .....	Seite 26
2.5 Leistungs- und Förderstipendium .....	Seite 27
2.6 Waisenpension .....	Seite 28
2.7 Gebührenbefreiung .....	Seite 31
<b>3. ÖH-Förderungen</b> .....	Seite 34
3.1 ÖH JKU Sozialfonds .....	Seite 35
3.2 Bundes-ÖH Sozialfonds .....	Seite 36
3.3 ÖH Studienbeitragssozialfonds .....	Seite 37
3.4 ÖH Mensabonus .....	Seite 38
3.5 ÖH Versicherung .....	Seite 39
<b>4. Versicherungen</b> .....	Seite 41
4.1 Mitversicherung bei den Eltern .....	Seite 42
4.2 Selbstversicherung für Studierende (§16/2 ASVG) .....	Seite 42

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: ÖH JKU – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz, oeh.jku.at, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz. Für den Inhalt verantwortlich: Pia Herzog.

# ÖH JKU Sozialbroschüre

4.3 Geringfügige Beschäftigung (§19a ASVG).....	Seite 43
4.4 Beschäftigung bei mehreren DienstgeberInnen .....	Seite 43
4.5 Die allgemeine Selbstversicherung (§16/1 ASVG).....	Seite 44
4.6 Versicherung durch Vollbeschäftigung.....	Seite 44
<b>5. Mobilität</b> .....	Seite 45
5.1 Oberösterreich .....	Seite 46
5.2 Niederösterreich .....	Seite 52
5.3 Österreich .....	Seite 54
5.4 Zuschüsse.....	Seite 55
<b>6. Wohnen</b> .....	Seite 57
6.1 Studentenheime in Linz .....	Seite 58
6.2 Wohnung .....	Seite 60
6.3 Wohngemeinschaften .....	Seite 61
6.4 Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH .....	Seite 62
6.5 Wohnbeihilfe .....	Seite 62
<b>7. Barrierefrei Studieren</b> .....	Seite 65
7.1 Barrierefrei Studieren an der JKU .....	Seite 66
7.2 Beihilfen und Förderungen .....	Seite 68
<b>8. Studieren mit Kind</b> .....	Seite 75
8.1 Wochengeld.....	Seite 76
8.2 Kinderbetreuungsgeld.....	Seite 77
8.3 Karenz/ Elternteilzeit.....	Seite 82
8.4 Familienbeihilfe .....	Seite 83
8.5 Studienbeihilfe.....	Seite 86
8.6 Studieren mit Kind an der JKU .....	Seite 89
8.7 Sonstige Beihilfen/ Förderungen/ Unterstützungen.....	Seite 92
8.8 Tipps für AlleinerzieherInnen .....	Seite 95
<b>9. Psychologische Studierendenberatung</b> .....	Seite 97

## Liebe Studienkolleginnen, liebe Studienkollegen!

Als Sozialreferat sind wir euer erster Ansprechpartner bei allen Fragen rund um Beihilfen, Versicherungen, Mobilität und Studieren mit Kind. Mit dieser Broschüre wollen wir dir nicht nur den optimalen Studienstart ermöglichen, sondern auch während deines Studiums als Unterstützung dienen.



**Pia Herzog**  
ÖH Sozialreferentin

Gerne stehen wir dir für eine persönliche Beratung zur Verfügung, um auf deine individuelle Situation bestmöglichst einzugehen und dich zu unterstützen. Unsere aktuellen Sprechstunden findest du auf der ÖH Homepage. Wir wünschen dir einen guten Start in den Uni-Alltag und sind während deiner gesamten Studienzeit für dich da!

Liebe Grüße,  
Eure ÖH Sozialreferentin

**Pia Herzog**



*„Als ÖH unterstützen wir dich in allen Lebenslagen. Die Sozialbroschüre bietet dir dabei den idealen Überblick.“*

*-Vanessa Fuchs, ÖH-Vorsitzende*



## Kontakt

### ÖH Sozialreferat

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz  
Standort: Hörsaaltrakt des Kepler Gebäudes, bei der Halle B  
Telefon: +43 [0] 732/ 2468 5972  
E-Mail: [sozialreferat@oeh.jku.at](mailto:sozialreferat@oeh.jku.at),  
Website: <http://www.oeh.jku.at/sozialreferat>







## 1

# Studienbeitrag

<b>1.1 Wie hoch ist der vorgeschriebene Studienbeitrag?</b> .....	Seite 6
<b>1.2 Wer muss keinen Studienbeitrag bezahlen?</b> .....	Seite 6
<b>1.3 Wer kann einen Antrag auf Erlass bzw. Rückzahlung stellen?</b> .....	Seite 7
<b>1.4 Was muss ich tun, um den Studienbeitrag erlassen/rückerstattet zu bekommen?</b> .....	Seite 9
<b>1.5 Was passiert, wenn ich zu mehreren Studien zugelassen bin?</b> .....	Seite 9
<b>1.6 Bis wann muss ich den Studienbeitrag einzahlen?</b> .....	Seite 10
<b>1.7 Welche Regelungen gelten für außerordentliche Studierende?</b> .....	Seite 10

An öffentlichen österreichischen Universitäten besteht seit Sommersemester 2013, aufgrund einer Novellierung des Universitätsgesetzes, Studienbeitragspflicht. Jedoch sind manche Studierende generell oder befristet vom Studienbeitrag befreit.



**Wichtig:** Der ÖH-Beitrag ist nicht Teil des Studienbeitrages und muss von allen Studierenden jedes Semester eingezahlt werden!

## 1.1 Wie hoch ist der vorgeschriebene Studienbeitrag?

Für österreichische StaatsbürgerInnen, EU- bzw. EWR-BürgerInnen

(außerhalb der Mindeststudiendauer): 363,36 EUR pro Semester (Stand: 04/2021)

Für Drittstaatenangehörige: 726,72 EUR pro Semester (Stand: 04/2021)

Für außerordentliche Studierende: 363,36 EUR (Stand: 04/2021)



**Achtung:** Innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist zahlst du den regulären Studienbeitrag bzw. ÖH-Beitrag. In der Nachfrist erhöht sich der Studienbeitrag für ordentliche Studierende um 10 %. Der ÖH-Beitrag erhöht sich in der Nachfrist nicht! Je nach deiner Vorbildung/Studienart gibt es unterschiedliche Nachfristen zu beachten.

## 1.2 Wer muss keinen Studienbeitrag bezahlen?

Wer an der JKU und/oder an einer anderen österreichischen Universität im ordentlichen Studium studiert, muss keinen Studienbeitrag bezahlen, solange das Studium innerhalb der entsprechenden Regelstudienzeit plus zwei Toleranzsemester absolviert wird und einer der folgenden Punkte zutrifft:

### Befristete Befreiung:

1. Österreichische StaatsbürgerInnen,
2. EU-BürgerInnen,
3. EWR-BürgerInnen (Norwegen, Island, Liechtenstein),
4. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
5. Staatsbürger\_innen des Vereinigten Königreichs, die vor Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 ihr Aufenthaltsrecht nach den Freizügigkeitsvorschriften in Österreich ausübten und nach wie vor ausüben (jedes Aufenthaltsrecht).
6. Konventionsflüchtlinge (auch aus anderem EU-Staat),

7. Subsidiär Schutzberechtigte,
8. Drittstaatsangehörige, denen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde: „Daueraufenthalt – EG“ bzw. „Daueraufenthalt – EU“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde, eines anderen Mitgliedsstaates, und eine Aufenthaltsbewilligung für Österreich ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
9. Türkische Staatsangehörige auf Grund des Assoziationsabkommens EWG–Türkei, wenn sie ordnungsgemäß bei ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren
10. Studierende, auf welche die Personengruppenverordnung Anwendung findet
11. Studierende, mit einem anderen österreichischen Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“

#### Beitragsfreie Semester:

Bachelorstudium:	Vorgesehene Regelstudienzeit + 2 Semester
Masterstudium:	Vorgesehene Regelstudienzeit + 2 Semester
Diplomstudium:	Vorgesehene Regelstudienzeit pro Abschnitt + jeweils 2 Semester



**Achtung:** Die genannten Aufenthaltstitel sind dem Zulassungsservice der JKU Linz innerhalb der Zulassungsfrist persönlich vorzulegen!

**Generelle Befreiung:** Außerdem gibt es Regelungen, denen zufolge man immer vom Studienbeitrag (unabhängig von der vorgesehenen Studienzeit) befreit ist: Ordentliche Studierende, die eine Staatsbürgerschaft eines Landes der Anlage zu § 4 Abs. 2 Z 1 Studienbeitragsverordnung besitzen, sind generell vom Studienbeitrag befreit.

## 1.3 Wer kann Antrag auf Erlass bzw. Rückzahlung stellen?

Bist du ordentlicher Studierender und hast die beitragsfreie Zeit überschritten, kannst du, wenn entsprechende Gründe vorliegen, um Erlass bzw. Rückzahlung des Studienbeitrags ansuchen.



**Wichtig:** Ein in der Vergangenheit aufgetretener Erlassgrund, kann nicht im Nachhinein geltend gemacht werden. Um Rückzahlung des Studienbeitrages kann daher also nur angesucht werden, wenn die Nachweise für einen Erlass-

grund nicht innerhalb der Erlassfrist vorgelegt werden konnten und deshalb der Studienbeitrag einbezahlt wurde.

Gesetzliche Erlassgründe:

- Krankheit: Hinderung an der Fortführung des Studiums für mehr als zwei Monate im Semester
- Schwangerschaft: Hinderung an der Fortführung des Studiums für mehr als zwei Monate im Semester
- Kinderbetreuung: Überwiegende Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder bis zum Schuleintritt bzw. 7. Lebensjahr
- Studienabschlussstipendium: für erwerbstätige Studierende, die die Studienzeit überschritten haben und deshalb studienbeitragspflichtig sind. Alle Voraussetzungen unter <https://www.jku.at/>.
- Behinderung: Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent
- Präsenz- und Zivildienst: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstagentur
- Studienbeihilfe: Bezug im vorangegangenen oder im laufendem Semester
- Mobilitätsprogramm: Nachweisliche Absolvierung von Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes
- Ein Erlass ist nur für das vom Auslandsaufenthalt betroffene Semester möglich. Gegenseitiger Erlass: Wenn ein Partnerschaftsabkommen der JKU Linz mit der zuletzt besuchten Universität des ausländischen Studierenden besteht, die den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrags enthält.

Die JKU erlässt außerdem folgenden Studierendengruppen unter gewissen Voraussetzungen den Studienbeitrag:

- „SchülerInnen an den Unis“
- ÖH-FunktionärInnen
- BesucherInnen von Lehrgängen der Studienberechtigungsprüfung
- MORE-Studierenden

**Von der Möglichkeit des Erlass- bzw. der Rückzahlung des Studienbeitrages sind folgende Studierendengruppen ausgenommen:**

- Studierende mit dem Aufenthaltstitel: „Aufenthaltsbewilligung Studierender“
- ordentliche Studierende aus Drittstaaten die der Personengruppenverordnung unterliegen aber nach § 91 Abs. 1 UG 2002 nicht gleichgestellt sind

- ordentliche Studierende die nicht der Personengruppenverordnung unterliegen aber
- einen anderen Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierender“ haben

## 1.4 Was muss ich tun, um den Studienbeitrag erlassen/rückerstattet zu bekommen?

**Erlass:** Für den Erlass des Studienbeitrags musst du einen Antrag auf Erlass innerhalb der festgelegten Frist im Zulassungsservice der JKU einbringen. Die Frist endet im Wintersemester am 31. Oktober, im Sommersemester am 31. März! (Stand: 04/2021)

### **Rückzahlung (nachträglicher Erlass):**

Kannst du die Nachweise für einen Erlassgrund nicht rechtzeitig innerhalb der oben genannten Frist einreichen und hast deswegen den Studienbeitrag für das aktuelle Semester bereits eingezahlt, gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages zu stellen. Für den Antrag auf Rückzahlung gilt folgende Frist: Im Wintersemester bis 31. März und im Sommersemester bis 31. Oktober (Stand: 04/2021). Wird deinem Antrag auf Rückzahlung des Studienbeitrages von Seiten der JKU stattgegeben, bekommst du den Studienbeitrag zur Gänze rückerstattet und auf dein Konto überwiesen.

## 1.5 Was passiert, wenn ich zu mehreren Studien zugelassen bin?

Der Zeitraum der Befreiung wird in jedem Studium einzeln berechnet. Überschreitest du die beitragsfreie Zeit in einem deiner Studien, musst du den Studienbeitrag bezahlen. Dabei spielt es keine Rolle, welches Studium dein Haupt- oder Nebens Studium ist. Es ist an jener Universität einzubezahlen, an der die höhere Vorschreibung besteht. An der Universität/den Universitäten, an denen nicht einbezahlt wurde, ist innerhalb der Zulassungs- und Meldefrist ein Studienblatt derjenigen Universität vorzulegen, an der der Studienbeitrag einbezahlt wurde.



**Wichtig:** Wird die Fortsetzungsmeldung durch Einzahlung bzw. durch Vorlage des Studienblattes nicht rechtzeitig nachgewiesen, wirst du vom Studium abgemeldet.

Von beitragspflichtigen Studien kannst du dich persönlich oder per E-Mail beim Zulassungsservice abmelden. Beachte aber, dass du bei einer Neuaufnahme nur mehr in den aktuell geltenden Studienplan (und daher eventuell in einen neuen Studienplan)

einsteigen kannst!

## 1.6 Bis wann muss ich den Studienbeitrag einzahlen?

Informationen zu deinem Studienbeitrag findest du im KUSSS-System unter dem Menüpunkt „Studienbeitrag“. Neben der Höhe des Studienbeitrages, findest du dort auch sämtliche Informationen und Daten zur Durchführung der Zahlung.

Bist du beitragspflichtig, musst du den Studienbeitrag innerhalb der Zulassungs- und Meldefrist (im WS bis 5. September, im SS bis 5. Februar) bzw. innerhalb der Nachfrist (im WS bis 30. November, SS bis 30. April) einbezahlen. In der Nachfrist erhöht sich der Betrag um 10 Prozent (außer für außerordentliche Studierende und Studierende die den doppelten Studienbeitrag zahlen müssen). Zahlst du den Studienbeitrag nicht fristgerecht ein, wirst du automatisch vom Studium abgemeldet!



*Achtung: Unabhängig vom Studienbeitrag ist der ÖH-Beitrag immer einzuzahlen!*

## 1.7 Welche Regelungen gelten für außerordentliche Studierende?

Außerordentliche Studierende sind zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder zu einem Universitätslehrgang an der JKU zugelassen. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit haben außerordentliche Studierende, die zu einzelnen Lehrveranstaltungen an der JKU zugelassen sind, ab dem ersten Semester der Zulassung einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 EUR pro Semester zu entrichten. Außerordentliche Studierende, die zu einem Universitätslehrgang zugelassen sind, sind vom Studienbeitrag befreit und bezahlen den Lehrgangsbeitrag und jedes Semester den ÖH-Beitrag.

Darüber hinaus sind folgende außerordentliche Studierendengruppen unter bestimmten Voraussetzungen vom Studienbeitrag befreit:

- SchülerInnen des Programms „SchülerInnen an die Unis“
- „MORE-Studierende“
- StudienbeihilfenbezieherInnen
- ÖH-FunktionärInnen



*Wichtig: Alle Informationen zum Studienbeitrag entsprechen dem Informationsstand der JKU von April 2021. Es können sich jedoch immer wieder kleine Ände-*



rungen von Seiten der JKU ergeben. Falls ihr also spezielle Fragen zum Studienbeitrag habt, wendet euch an uns oder direkt an das Zulassungsservice der JKU Linz.

## Kontakt

### Zulassungsservice der JKU Linz

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Bankengebäude, 1. Stock

Telefon: +43 732 2468 2010

E-Mail: [studienbeitrag@jku.at](mailto:studienbeitrag@jku.at)





## 2

## Beihilfen und Förderungen

<b>2.1 Familienbeihilfe</b> .....	Seite 13
<b>2.2 Studienbeihilfe</b> .....	Seite 17
<b>2.3 SelbsterhalterInnenstipendium</b> .....	Seite 25
<b>2.4 Weitere Studienförderungsmaßnahmen</b> .....	Seite 26
<b>2.5 Leistungs- und Förderstipendium</b> .....	Seite 27
2.5.1 Leistungsstipendium .....	Seite 27
2.5.2 Förderstipendium .....	Seite 27
<b>2.6 Waisenspension</b> .....	Seite 28
<b>2.7 Gebührenbefreiung</b> .....	Seite 31
2.7.1 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung .....	Seite 31
2.7.2 Rezeptgebührenbefreiung .....	Seite 32

## 2.1 Familienbeihilfe

Grundsätzlich haben Eltern für ihre studierenden Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie österreichische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz im Inland sind oder als ausländische StaatsbürgerInnen gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§8 und §9 NAG) rechtmäßig in Österreich wohnen. Für die Auszahlung der Beihilfe ist das Finanzamt am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zuständig. Die rechtliche Grundlage für die Familienbeihilfe ist im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) zu finden. Wer allerdings Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat, hat keinen Anspruch auf Familienbeihilfe. Österreichische StaatsbürgerInnen erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die ausländische Beihilfe niedriger als die zu gewährende Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz ist.

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht darüber hinaus nur dann, wenn das Kind auch zum Haushalt der erziehungsberechtigten Person gehört, welche die Familienbeihilfe beantragt. Gehört das Kind nicht zum Haushalt dieser Person, hat diese nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie für das Kind überwiegend den Unterhalt leistet und keine andere Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe hat. Wenn das Kind am Studienort eine Zweitunterkunft bewohnt, gilt die Haushaltszugehörigkeit nicht als aufgehoben.

### **Altersgrenze:**

Die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe ist grundsätzlich der 24. Geburtstag. Diese Grenze kann allerdings um ein Jahr verlängert werden, wenn:

- der Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst in dem Monat geleistet wurde, in dem du das 24. Lebensjahr vollendet hast
- ein freiwilliges Soziales Jahr absolviert wurde (durchgehend mind. 8 Monate bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland).
- eine körperliche/psychische Beeinträchtigung besteht (mind. 50 %).
- eine Schwangerschaft/Geburt eines Kindes (vor oder am 24. Geburtstag) vorliegt.
- du dein Studium vor dem 19. Geburtstag beginnst, dessen gesetzliche Studiedauer 10 Semester (oder mehr) beträgt. (Vorausgesetzt die gesetzliche Studiedauer wird nicht überschritten oder das Studium vor dem 25. Geburtstag abgeschlossen, z.B. Medizinstudium).

Voraussetzung für den Familienbeihilfenbezug bleibt jedoch immer, dass du weiterhin studierst (also eine Berufsausbildung absolvierst).



***Tipp:** Wenn du die Familienbeihilfe aufgrund deines Alters nicht mehr erhältst, empfehlen wir dir einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen. Da die Familienbeihilfe bei der Studienbeihilfenberechnung abgezogen wird, kann es sein, dass du eventuell Anspruch auf Studienbeihilfe hast. Vorausgesetzt du erfüllst auch alle anderen Kriterien für den Studienbeihilfenbezug (siehe Kapitel 2.2).*

### **Anspruchsdauer:**

Bachelorstudien: Mindeststudienzeit + 2 Toleranzsemester (6 + 2 Semester)

Masterstudien: Mindeststudienzeit + 2 Toleranzsemester (4 + 2 Semester)

Diplomstudien: Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester pro Abschnitt

Diese Anspruchsdauer kann bei unvorhersehbaren Ereignissen (wie z.B. Unfall, schwerer Erkrankung) verlängert werden. Des Weiteren besteht eine Möglichkeit auf Verlängerung, wenn Auslandssemester (mind. 3 Monate) absolviert wurden. Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, wenn eine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zum Studium vorliegt. Zeiten als Studierendenvertreter\_in hemmen die Studienzeit ebenfalls. Wegen eines im Studienbereich gelegenen unabwendbaren Ereignisses, das zu einer individuellen Studienverzögerung führt, kann im Einzelfall ebenfalls ein Verlängerungssemester geltend gemacht werden.



***Achtung:** Diese Gründe können nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen, wenn sie vor Ablauf der „regulären“ Anspruchsdauer eingetreten sind. Die Altersgrenze (24 bzw. 25) gilt absolut!*

### **Leistungsnachweis:**

Um den Anspruch auf die Familienbeihilfe nicht zu verlieren, ist dem Finanzamt nach dem ersten Studienjahr (d.h. nach den ersten beiden Semestern)

- ein Studienerfolg von mindestens 16 ECTS-Punkten (bzw. 8 Semesterwochenstunden) aus Pflicht- und Wahlfächern oder
- eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) oder
- ein Leistungserfolg von mindestens 14 ECTS-Punkten aus Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) nachzuweisen.



***Achtung:** Auch während deiner gesamten Studiendauer musst du dem Finanzamt auf Anfrage ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium nachweisen können.*

Kannst du den geforderten Studienerfolg nicht vorlegen, so wird die Familienbeihilfe erst wieder gewährt, sobald du den Leistungsnachweis erneut erbracht hast. Die Stunden aus dem vorigen Studienjahr können in diesem Fall nicht mehr verwendet werden. Bei beeinträchtigten Studierenden ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums individuell zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochen und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden hier keine Anwendung. Nähere Informationen dazu findest du in Kapitel 7.2 dieser Broschüre.

**Doppelstudium:**

Wenn du mehrere Studien betreibst, musst du dich auf ein Studium festlegen, das zu deinem Hauptstudium wird. Der Familienbeihilfenbezug ist dann zukünftig nur vom Studienfortgang und Leistungserfolg dieses Studiums abhängig. Der Wechsel auf eines der anderen Studien gilt grundsätzlich als Studienwechsel und unterliegt den folgenden Regeln:

**Studienwechsel:**

Bei einem Studienwechsel ist Vorsicht geboten. Insgesamt darfst du während deiner Studienzeit dein Studium zwei Mal wechseln. Beachte bitte, dass der Studienwechsel spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen muss, damit du den Anspruch auf Familienbeihilfe nicht verlierst! Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die Anrechnung von Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden. Nicht als Studienwechsel gilt, wenn die gesamten Vorstudienzeiten für das nunmehr betriebene Studium angerechnet werden. Dadurch verkürzt sich allerdings die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

**Nach Abschluss eines Studiums:**

Wenn du bereits ein Studium abgeschlossen hast, kannst du – anders als bei der Studienbeihilfe – für ein zweites Studium Familienbeihilfe beziehen, sofern du alle anderen Anforderungen hinsichtlich Altersgrenze und Leistungserfolg erfüllst.

**Zuverdienstgrenze:**

Die Einkommensgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe beträgt für Studierende 15.000 EUR pro Jahr (= Jahresbruttoeinkünfte minus Sozialversicherungsbeträge, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen). Überschreitest du die 15.000-Euro-Grenze, so ist der Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Ein-

kommen und Verdienstgrenze an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sonderzahlungen (wie z.B. das 13. und 14. Monatsgehalt), Lehrlingsentschädigungen, Waisenpension und Waisenversorgungsgenüsse sowie einkommenssteuerfreie Bezüge (wie z.B. die Studienbeihilfe) erhöhen dein Einkommen nicht.

### **Antrag auf Familienbeihilfe:**

Die Zuständigkeit liegt beim Wohnsitzfinanzamt der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Das sind normalerweise deine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.



*Achtung: Alle Informationen, die Auswirkungen auf den Bezug der Familienbeihilfe haben können (z.B. Studienwechsel, Überschreitung der Verdienstgrenze, etc.), sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.*

Seit September 2013 kann die Familienbeihilfe allerdings auch direkt an dich – als Studierenden – ausbezahlt werden. Voraussetzung ist allerdings die Zustimmung der anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten und ein Antrag auf Direktauszahlung beim zuständigen Finanzamt. Das Finanzamt entscheidet über den Antrag mit Bescheid, daher ist bei einer Ablehnung auch eine Beschwerde möglich.



*Aber Achtung: Eltern verlieren ihren Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag, wenn das Kind selbst Familienbeihilfe beantragt!*

### **Kontakt:**

Die Zuständigkeit liegt beim Wohnsitzfinanzamt der Eltern bzw. Anspruchsberechtigten. Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gerne an das Team des ÖH-Sozialreferats wenden:

## **Kontakt**

### **ÖH Sozialreferat**

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz  
 Standort: Hörsaaltrakt des Kepler Gebäudes, bei der Halle B  
 Telefon: +43 [0] 732/ 2468 5972  
 E-Mail: [sozialreferat@oeh.jku.at](mailto:sozialreferat@oeh.jku.at),  
 Website: <http://www.oeh.jku.at/sozialreferat>





## 2.2 Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe soll jenen Teil der Studienkosten abdecken, welche unterhaltspflichtige Eltern aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht zu tragen in der Lage sind. Die genauen rechtlichen Bestimmungen zur Studienbeihilfe sind im Studienförderungsgesetz (StudFG 1992) festgeschrieben.

### Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Folgende Personen können Studienbeihilfe erhalten:

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- EU- bzw. EWR-BürgerInnen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Drittstaatsangehörige (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Staatenlose (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Konventionsflüchtlinge



*Tip:* Ob du eventuell Anspruch auf Studienbeihilfe hast, kannst du mit dem Stipendienrechner der Arbeiterkammer Oberösterreich leicht überprüfen: <http://www.stipendienrechner.at/>

### Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit (dabei wird das Einkommen von dir, deinen Eltern, deiner Ehepartnerin/ deines Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/ eingetragenen Partners zur Berechnung herangezogen; bei SelbsterhalterInnen bleibt das Einkommen der Eltern unberücksichtigt)
- günstiger Studienerfolg
- Studienbeginn vor dem 30. Lebensjahr (bis zum 35. Lebensjahr: bei SelbsterhalterInnen, Studierenden mit Kind(ern), Studierenden mit Beeinträchtigungen, bei Aufnahme eines Masterstudiums)
- kein abgeschlossenes Studium oder keine gleichwertige Ausbildung (Ausnahme bei einem anschließenden Master- oder Doktoratsstudium)
- Einhaltung der Anspruchsdauer
- Einhaltung der Studienwechselbestimmungen

### Anspruchsdauer:

Bachelorstudium: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester

Masterstudium: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester

Diplomstudium: Mindeststudiendauer + 1 Toleranzsemester pro Abschnitt



*Tip:* Auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde kannst du überprüfen, ob und wie lange dein Studium grundsätzlich gefördert wird: <https://www.stipendium.at/service/abfrage-gefoerderter-studien>

Aufgrund wichtiger Gründe kann die Anspruchsdauer auch verlängert werden:

- Schwangerschaft
- Pflege und Erziehung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres
- Beeinträchtigung (Grad der Behinderung mindestens 50%)
- Ableistung des Zivil-, Präsenz- und Ausbildungsdienst während der Anspruchsdauer
- schwerer Erkrankung (fachärztliche Bestätigung)
- unvorhergesehenes, unabwendbares Ereignis
- Auslandsstudium
- zeitaufwändige Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation
- außergewöhnliche Studienbelastung
- ÖH-Tätigkeit



*Wichtig:* Der Verlängerungsgrund muss während des Studiums bzw. im betreffenden Semester vorgelegen sein und rechtzeitig vor dem Ablauf der Anspruchsdauer der zuständigen Stipendienstelle bekannt gegeben werden.

### **Studienerfolg:**

Neben der Einhaltung einer bestimmten Anspruchsdauer, ist der Stipendienstelle außerdem ein günstiger Studienerfolg nachzuweisen:

#### **Bachelor-/Diplomstudien:**

- nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte oder 14 Semesterstunden
- nach dem 6. Semester (ersten Abschnitt): 90 ECTS-Punkte oder 42 Semesterstunden

Bitte beachte, dass bei Diplomstudien mit einer kürzeren Anspruchsdauer im 1. Abschnitt der Leistungsnachweis durch die Absolvierung des ersten Studienabschnittes vorliegen muss.

#### **Masterstudien:**

- nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte oder 10 Semesterstunden
- nach dem 6. Semester: 90 ECTS-Punkte oder 42 Semesterstunden (wenn wegen Verlängerungssemester noch Anspruch auf Studienbeihilfe besteht)

Außerdem hast du nur dann Anspruch auf eine Studienbeihilfe im Master, wenn

- das weiterführende Masterstudium innerhalb von 30 Monaten nach dem erstmaligen Abschluss eines Bachelorstudiums aufgenommen wird.
- du den Master vor deinem 35. Geburtstag beginnst.
- wenn du die gesetzliche Studienzeit im Bachelorstudium um nicht mehr als drei Semester überschritten hast.

### **Doktoratsstudien:**

- nach dem 2. Semester: 12 ECTS-Punkte oder 6 Semesterstunden
- nach dem 6. Semester: Bestätigung des Dissertationsbetreuers über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation

Unter folgenden Voraussetzungen hast du auch während des Doktorats Anspruch auf eine Studienbeihilfe:

- Wenn das Doktorat auf dein bisheriges Master- oder Diplomstudium aufbaut.
- Wenn du das Doktorat innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des vorangegangenen Master- oder Diplomstudiums aufnimmst.
- Wenn du dein Studium vor dem 30. Geburtstag beginnst (Ausnahmen möglich).
- Wenn du die gesetzliche Studienzeit bis zum Doktorat nicht wesentlich überschritten hast (genaue Informationen dazu findest du unter: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)).

Die Auszahlung der Beihilfe stoppt mit Ende August bzw. Ende Februar, wenn der Studienerfolg zu diesem Zeitpunkt der Stipendienstelle noch nicht vorliegt und erfolgt rückwirkend, wenn der Studienerfolg bis spätestens 15. Mai bzw. 15. Dezember nachgewiesen wird.



**Achtung:** Solange du den günstigen Studienerfolg nicht nachweisen kannst, besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe!

Prüfungen, die du vor Studienbeginn (z.B. während der Schulausbildung) abgelegt hast, und die dir für das Studium anerkannt worden sind, können für den Leistungsnachweis nicht verwendet werden!

### **Studienwechsel:**

Was ist ein Studienwechsel?

- Jede Änderung einer Studienrichtung.
- Der gleichzeitige Wechsel beider Unterrichtsfächer bei Lehramtsstudien.

- Die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, wenn dazwischen bereits eine andere Studienrichtung betrieben wurde.
- Wenn du ein Doppelstudium betreibst und bei einem Folgeantrag auf Studienbeihilfe nicht für die Hauptstudienrichtung, sondern für die Nebenstudienrichtung um Studienbeihilfe ansuchst.

Ein Studienwechsel ist der Stipendienstelle umgehend zu melden. Um auch im neuen Studium Studienbeihilfe beziehen zu können, sind, neben einer erneuten Antragsstellung, einige Voraussetzungen zu erfüllen: Insgesamt darfst du während deiner Studienzzeit dein Studium zwei Mal wechseln. Beachte bitte, dass der Studienwechsel spätestens in der Zulassungsfrist des dritten Semesters erfolgen und ein günstiger Studienerfolg vorliegen muss, damit du den Anspruch auf Studienbeihilfe (und auch auf Familienbeihilfe) nicht verlierst! Es gibt aber die Möglichkeit nach einer Wartezeit den Anspruch auf Studienbeihilfe wiederzuerlangen. Informiere dich dazu bitte direkt bei deiner zuständigen Stipendienstelle oder dem ÖH Sozialreferat.

Die Altersgrenze als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe wird bei jeder neu begonnenen Studienrichtung überprüft. Wenn du daher ab dem 30. Geburtstag (bzw. 35. Geburtstag) dein Studium wechseln möchtest, bedeutet das unter Umständen den Verlust des Anspruchs auf Studienbeihilfe.



***Achtung:** bei Anrechnungen aus dem Vorstudium: nicht immer kann sich eine Anrechnung aus deinem Vorstudium positiv auswirken. Bitte informiere dich bei der Stipendienstelle bevor du dir ETCS anerkennen lässt, ob eine Anrechnung für deinen Studienwechsel von Vorteil ist!*

### **Verdienstgrenze:**

Neben dem Bezug der Studienbeihilfe darfst du 15.000 EUR pro Jahr dazuverdienen, dabei werden die Jahresbruttobezüge minus Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale gerechnet. Für Studierende mit Kind kann die Verdienstgrenze noch höher liegen. Das Einkommen, das du vor dem Studienbeihilfenbezug erzielt hast, hat keine Auswirkungen auf die Höhe der laufenden Beihilfe. Bezieht du die Studienbeihilfe nicht für ein ganzes Kalenderjahr, so verringert sich die Zuverdienstgrenze aliquot. Diese Regelung kommt vor allem im ersten und letzten Semester zu tragen! Dabei gilt für die Berechnung der Einkommensgrenze folgende Formel:

$15.000 \text{ EUR} / 12 \times \text{Zahl der Monate des Beihilfenbezugs}$



***Achtung:** Waisenrente, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Sozialhilfe, Notstandshilfe, Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz sowie Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Überstundenabgeltungen, Abfertigungen, Auszahlungen aus Vorsorgekassen, etc.) werden zum Jahresbruttoeinkommen dazugezählt!*

Grundsätzlich ist der Stipendienstelle durch das Formblatt SB 6 das zu erwartende Einkommen bekannt zu geben. Eine realistische Selbsteinschätzung in diesem Zusammenhang kann eine spätere Rückforderung verhindern, denn leider können Änderungen beim Zuverdienst während des laufenden Bewilligungszeitraumes nicht durch einen Abänderungsantrag berücksichtigt werden. Überschreitest du dennoch die Zuverdienstgrenze, so ist der Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Einkommen und Verdienstgrenze zurückzuzahlen. Das Überschreiten der Zuverdienstgrenze hat also nicht automatisch den Verlust der gesamten Studienbeihilfe zur Folge.

#### **Verzicht auf Studienbeihilfe:**

Des Weiteren gibt es auch die Möglichkeit eines Verzichtes auf Studienbeihilfe. Dieser wird auf Antrag des/der Studierenden gewährt und wirkt bis zum Ende des Zuerkennungszeitraums der Studienbeihilfe. Dieser formlose Antrag ist im Monat vor dem gewünschten Verzichtzeitraum zu stellen.

#### **Rückzahlung der Studienbeihilfe:**

Der Anspruch der Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Monats, wenn die/der Studierende verstorben ist, wenn das Studium abgebrochen wird wenn die/der Studierende die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat wenn die/der Studierende die letzte Prüfung ihres/seines Studiums abgelegt hat



***Achtung:** Der Anspruch auf Studienbeihilfe bei Abschluss eines Studiums endet meist nicht mit der Sponson oder Promotion sondern mit dem Abschluss der letzten Prüfung. Daher sollte der Studienabschluss schnellstmöglich der Stipendienstelle bekannt gegeben werde, da es zu einer Rückzahlung kommen kann, wenn die Studienbeihilfe weiterhin ausbezahlt wird.*

#### **Antragsstellung:**

Die Studienbeihilfe kann mittels Online-Antrag bequem von zu Hause und unabhängig von Öffnungszeiten beantragt werden. Alternativ stehen unter <http://www.stipendium.at> Studienbeihilfeformulare zum Download zur Verfügung. Die Antragsstellung per E-Mail ist

nicht mehr zulässig und daher unwirksam. Papieranträge sind entweder per Post zu senden oder persönlich bei der Stipendienstelle abzugeben.

**Antragsfristen:**

Im Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember

Im Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Studienbeihilfenanträge werden auch außerhalb der Antragsfristen entgegengenommen. In diesem Fall erfolgt eine Bewilligung nur ab dem Folgemonat und nicht rückwirkend von Semesterbeginn an.

**Abänderungsantrag und Meldepflichten:**

Einen Abänderungsantrag kannst du jederzeit während des Bewilligungszeitraumes bei der zuständigen Stipendienstelle stellen. Stellst du einen Abänderungsantrag noch innerhalb der Antragsfrist, wird die Abänderung mit Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam. Ansonsten werden die Änderungen ab dem Monat der Abänderungsantragsstellung berücksichtigt. All jene Umstände, die Einfluss auf die Berechnung und damit auch auf die Höhe der Studienbeihilfe haben, können Gründe für eine Abänderung darstellen (z.B. wenn sich das Einkommen eines Elternteiles erheblich verändert).

Darüber hinaus musst du der Stipendienstelle innerhalb von zwei Wochen folgende Sachverhalte melden: Studienabbruch, Studienwechsel, Studienabschluss, Änderungen des Familienstandes, Änderungen der Ausbildung der Geschwister, die Ableistung des Zivil-, Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, Änderungen beim Zuverdienst als auch Änderungen der persönlichen Angaben (Wohnadresse, Mailadresse, Kontonummer).

**Zuschüsse:**

Neben der Studienbeihilfe, erhalten StudienbeihilfenbezieherInnen noch eine Reihe anderer Unterstützungsleistungen:

**Fahrtkostenzuschuss:**

Die im StudFG verankerten Fahrtkostenzuschüsse (FKZ) sollen einen Teil der Fahrtkosten für StudienbeihilfenbezieherInnen ersetzen. Die Höhe des FKZ orientiert sich, unter Berücksichtigung eines jährlichen Selbstbehaltes von 50 EUR, an den begünstigten Studierendentarifen. Der FKZ wird in zehn Monatsraten (von Oktober bis Juli) ausbezahlt.

Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt:



- Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss: wenn du am Studienort wohnst und dort ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt; Nachweis: personenbezogene Dauerkarte
- Pendlerzuschuss: wenn du nicht am Studienort wohnst und pendeln musst; kein Nachweis erforderlich
- Heimfahrtzuschuss: wenn deine Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen; kein Nachweis erforderlich

### **Versicherungskostenbeitrag:**

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten ab dem vollendeten 27. Lebensjahr einen Versicherungskostenbeitrag in der Höhe von 19 EUR pro Monat, für jeden Monat, in dem eine begünstigte Selbstversicherung für Studierende in der Krankenversicherung (§ 76 Abs. 1 ASVG) besteht. Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag. Die Auszahlung der Versicherungskostenbeiträge erfolgt im Nachhinein, d.h. erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes. Ein Anspruch auf den Versicherungskostenbeitrag besteht nicht, wenn man eine andere Form der Selbstversicherung wählt.

### **Studienzuschuss für Studierende, die für das geförderte Studium einen Studienbeitrag zahlen müssen:**

Studierende, die Studienbeihilfe erhalten bekommen den jährlichen Studienbeitrag (maximal € 726,72) in Form eines Studienzuschusses ersetzt. Es können aber auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die wegen des elterlichen Einkommens gerade keine Studienbeihilfe mehr erhalten, einen Studienzuschuss in Höhe von wenigstens € 60,- jährlich bekommen. Für den Studienerfolg gelten die selben Voraussetzungen, wie bei der Studienbeihilfe. Die Antragstellung erfolgt über das Formular SB1, welches du auf der Homepage der Stipendienstelle findest.

### **Kinderbetreuungskostenzuschuss:**

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, haben die Möglichkeit, einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung zu beantragen. Dieser Zuschuss wird längstens 18 Monate gewährt und beträgt für jedes Kind höchstens 150 EUR pro Monat. Auch hier erfolgt die Auszahlung des Zuschusses im Nachhinein.

### **Auslandsbeihilfe:**

Die internationale Mobilität von Studierenden unterstützt die Studienbeihilfenbehörde, indem StudienbeihilfenbezieherInnen (für höchstens 20 Monate) einen Anspruch auf die Gewährung einer Auslandsbeihilfe haben. Die Auslandsbeihilfe wird zusätzlich

zur „normalen“ Studienbeihilfe ausgezahlt und orientiert sich an den Lebenshaltungskosten des Gastlandes. Anträge für die Auslandsbeihilfe sind bei der Stipendienstelle zu stellen.

Im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium können außerdem noch folgende Studienförderungsmaßnahmen bezogen werden: Sprachstipendien bzw. Reisekostenzuschüsse. Weitere Informationen in diesem Zusammenhang erhältst du im Auslandsbüro der JKU ([auslandsbuero@jku.at](mailto:auslandsbuero@jku.at)).

### **Höhe der Studienbeihilfe:**

Die jährliche Höchststudienbeihilfe beträgt € 8.580,- für:

- Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Hin-/Rückfahrt vom Wohnsitz der Eltern zum Studienort zeitlich nicht zumutbar ist und am Studienort amtlich gemeldet sind (Haupt- oder Nebenwohnsitz).
- Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaisen).
- Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind.
- Verheiratete Studierende oder Studierende in eingetragener Partnerschaft
- Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe wenigstens 4 Jahre durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhalten haben (siehe SelbsterhalterInnen-Stipendium)

Für Studierende, für die keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, beträgt die jährliche Höchststudienbeihilfe € 6.000,-.

### **Monatlicher Erhöhungszuschlag für Über-24-Jährige bzw. Über-27-Jährige:**

Da ältere Studierende laut Studierendensozialerhebung in höherem Ausmaß von finanziellen Schwierigkeiten bedroht sind, erhalten Studierende über 24 einen monatlichen Zuschlag von 20 EUR und Über-27-Jährige einen Zuschlag von 40 EUR pro Monat.

### **„Auswärtigkeit“ für Über-24-Jährige:**

Bei Über-24-Jährigen spielt die Auswärtigkeit für die Berechnung keine Rolle mehr. Die Höchststudienbeihilfe beträgt – unabhängig vom eigenen Wohnsitz bzw. dem Wohnsitz der Eltern – jährlich 8.580 EUR.

**Regelung der Auswärtigkeit:**

Die Überprüfung der Auswärtigkeit erfolgt automationsunterstützt. In diesem Zusammenhang wird nun nicht mehr die Heimatgemeinde der Eltern für die Zumutbarkeit des Pendelns herangezogen, sondern die genaue Wohnadresse der Erziehungsberechtigten. In der Regel wird der Hauptbahnhof am Studienort als Endpunkt definiert und nicht die genaue Adresse der Bildungseinrichtung.

## 2.3 SelbsterhalterInnenstipendium

Eine besondere Form der Studienbeihilfe stellt das SelbsterhalterInnenstipendium dar. Um laut StudFG Anspruch auf dieses Stipendium zu haben, musst du dich vor Beginn deines Studiums mindestens 48 Monate (möglichst zusammenhängend) „selbst erhalten“ haben. Dafür musst du der Stipendienstelle ein jährliches Mindesteinkommen von 8.580 EUR nachweisen können (Bruttoeinkommen minus Sozialversicherung; Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale werden hier nicht abgezogen). Unabhängig von der Höhe des Einkommens, zählen Zeiten des Zivil-, Präsenz- und Ausbildungsdienstes zum Selbsterhalt. Bei der Berechnung des SelbsterhalterInnenstipendiums bleibt das elterliche Einkommen unberücksichtigt. Das heißt, nur dein eigenes Einkommen bzw. das Einkommen deiner Ehe- oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. deines Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners wird zur Studienbeihilfenberechnung herangezogen. Weiters wird bei der Berechnung noch die Familienbeihilfe abgezogen, wenn aufgrund des Alters noch Anspruch besteht. Die höchstmögliche Studienbeihilfe für SelbsterhalterInnen beträgt 801 EUR pro Monat. Studierende, die das 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss von 20 bzw. 40 EUR. Studierende mit Kind(ern) oder Studierende mit Beeinträchtigungen erhalten ebenfalls entsprechende Erhöhungszuschläge.

### Kontakt

#### Stipendienstelle Linz

Adresse: Ferihumerstraße 15, 4040 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 66 40 31

E-Mail: [stip.linz@stbh.gv.at](mailto:stip.linz@stbh.gv.at)

Website: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

Bei E-Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder SV-Nummer angeben!



**Altersgrenze:**

Grundsätzlich muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Diese Grenze erhöht sich für SelbsterhalterInnen um ein weiteres Jahr, für jedes volle Jahr, in dem sie sich länger als vier Jahre selbst erhalten haben – höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre. Die maximale Altersgrenze für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums ist somit der 35. Geburtstag.

**Antragstellung:**

Die Antragsstellung erfolgt genau wie bei der Studienbeihilfe, wobei die Unterlagen für Eltern und Geschwister wegfallen. Bei der erstmaligen Antragstellung sind ein Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagen und entsprechende Einkommensnachweise beizulegen. Ein zusätzliches Formular ist nicht mehr auszufüllen. Ansonsten gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Studienbeihilfe!

## 2.4 Weitere Studienförderungsmaßnahmen

**Studienabschluss-Stipendium (SAS):**

Das Studienabschluss-Stipendium ist für berufstätige Studierende vorgesehen, die kurz vor Abschluss ihres Studiums stehen. Voraussetzung ist neben einer vorhergehenden Berufstätigkeit, dass nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen, und – falls eine Diplomarbeit/Masterarbeit anzufertigen ist – diese bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden ist. Seit September 2017 besteht ein Rechtsanspruch auf das Studienabschluss-Stipendium, denn bisher wurde das Stipendium im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben. Die Höhe beträgt zwischen 700 EUR und 1.200 EUR. Zum Ausschluss der Rückzahlungsverpflichtung muss der Studienabschluss innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung nachgewiesen werden.

**Studienunterstützung:**

Studierende an nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen, mit denen eine Kooperation mit einer anerkannten postsekundären österreichischen Bildungseinrichtung besteht, können um eine Studienunterstützung ansuchen. Derzeit können Studienunterstützungen gewährt werden für die

- Fernuniversität in Hagen
- Hamburger Fernhochschule (HFH)
- Open University London (OUL)

Ansuchen für die Vergabe von Studienunterstützungen an Studierende an nichtöster-

reichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen sind bei der zuständigen Stipendienstelle einzubringen.

Weiters können Studierende in einem akkreditierten Studiengang an der Privatuniversität Webster University Vienna Studienunterstützung beantragen. Ansuchen sind bei der Stipendienstelle Wien einzubringen.

### **Mobilitätsstipendium:**

Seit dem Wintersemester 2008/09 ist es möglich, für ein zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betriebenes Studium eine Studienförderung in Form eines Mobilitätsstipendiums zu bekommen.

## **2.5 Leistungs- und Förderstipendium**

### **2.5.1 Leistungsstipendium**

Das Leistungsstipendium dient zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen und wird durch den Vizerektor für Lehre der JKU Linz zuerkannt. Ein Leistungsstipendium darf 750 EUR nicht unterschreiten und 1.500 EUR für zwei Semester nicht überschreiten. Leistungsstipendien können auch neben einem Förderungsstipendium vergeben werden. Die Ausschreibung des Leistungsstipendiums erfolgt im Mitteilungsblatt der JKU (üblicherweise im Oktober). Bewerbungen um ein Leistungsstipendium sind dann innerhalb einer Bewerbungsfrist online mit allen notwendigen Unterlagen via [www.jku.at/](http://www.jku.at/) einzureichen. Für weitere Informationen oder bei Fragen kannst du dich gerne via Mail an [stipendium@jku.at](mailto:stipendium@jku.at) wenden.

### **2.5.2 Förderstipendium**

Das Förderstipendium dient der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Abschlussarbeiten im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Mit dem Stipendium sollen Kosten ersetzt werden, die bei der Erstellung der Arbeit anfallen und nicht aus dem Etat des betreuenden Instituts oder anderen Quellen bestritten werden können (etwa Ausgaben für Auslandsaufenthalte, Kosten für aufwendige Recherchen, etc.). Ein Förderungsstipendium darf 750 EUR nicht unterschreiten und 3.600 EUR nicht überschreiten. Förderungsstipendien können auch neben einem Leistungsstipendium vergeben werden.

Die Bewerbung um ein Förderungsstipendium ist zwei Mal im Jahr möglich. Mindestvoraussetzungen, erforderliche Unterlagen und Bewerbungsfristen werden in der

Ausschreibung definiert. Die Ausschreibung wird im Mitteilungsblatt der JKU Linz veröffentlicht. Für weitere Informationen oder bei Fragen zur Antragsstellung kannst du dich gerne via Mail an [stipendium@jku.at](mailto:stipendium@jku.at) wenden.



***Wichtig:** Alle Informationen zum Leistungs- und Förderstipendium entsprechen dem Informationsstand der JKU von April 2021. Es können sich jedoch immer wieder kleine Änderungen von Seiten der JKU ergeben. Falls ihr also spezielle Fragen zum Leistungs- und Förderstipendium habt, wendet euch an uns oder direkt an das Zulassungsservice der JKU*

## Kontakt

### Zulassungsservice

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz  
 Standort: Bankengebäude, 1. Stock  
 E-Mail: [stipendium@jku.at](mailto:stipendium@jku.at)  
 Website: [www.jku.at](http://www.jku.at)



## 2.6 Waisenpension

Wenn ein Elternteil verstirbt, ist das meist ein großer Schock. Nichts ist mehr so wie vorher. Doch ganz abgesehen von der emotionalen Belastung, warten zumeist eine Reihe organisatorischer Aufgaben auf dich.

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Waisenpension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Das ASVG gilt, wenn der verstorbene Elternteil unselbständig beschäftigt und nach dem ASVG versichert war. Für andere Berufsgruppen (z.B. Selbständige, Beamte, usw.) ist die Waisenpension unter Umständen etwas anders geregelt. Informiere dich in diesem Fall bitte bei den jeweiligen Sozialversicherungsanstalten.

### Voraussetzungen für die Antragsstellung:

- Tod eines Elternteils
- Mindestversicherungszeit des Elternteils
- Kindseigenschaft



**Wartezeit:**

Der Pensionsstichtag ist der nächstfolgende Monatserste, außer der Todestag fällt auf den ersten des Monats. Anhand dieses Stichtages wird festgestellt, ob jemand Pension bekommt, wie hoch sie ist und welche Versicherungsanstalt sie ausbezahlt. Voraussetzung ist, dass die verstorbene Person an diesem Stichtag eine gewisse Anzahl an Beitragsmonaten nachweisen kann. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

**Unabhängig vom Alter**

- müssen mindestens 180 Beitragsmonate in die Pflichtversicherung oder in eine freiwillige Versicherung einbezahlt worden sein oder
- es müssen mindestens 300 Versicherungsmonate zum Stichtag vorliegen.

**Altersabhängig**

- bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr müssen mindestens 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Monate vor dem Stichtag vorliegen.
- bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr muss für jeden weiteren Lebensmonat nach dem 50. Lebensjahr ein zusätzlicher Versicherungsmonat zu den 60 vorliegen. Dazu erhöht sich der Rahmenzeitraum für jeden Lebensmonat um zwei Kalendermonate.

Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde. Hat der verstorbene Elternteil bereits vor dem Tod eine Pension beansprucht, gilt die Wartezeit ebenfalls als erfüllt.

Besteht kein Waisenpensionsanspruch, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist, gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung, wenn der/die Verstorbene mindestens ein Beitragsmonat erworben hat.

**Kindseigenschaft:**

Als anspruchsberechtigte Kinder gelten die ehelichen, unehelichen und Wahlkinder des/der Versicherten, sowie die Stiefkinder (sofern sie in ständiger Hausgemeinschaft mit der verstorbenen Person gelebt haben). Als StudentIn kannst du bis zu deinem 27. Lebensjahr Waisenpension beziehen, wenn du dein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibst und das auch nachweisen kannst. Unter ernsthaft und zielstrebig wird ein Studienerfolg von 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden pro Studienjahr verstanden. Zudem darf die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester bzw. ohne Studienabschnitte um nicht mehr als ein Ausbil-

dungsjahr überschritten werden. Es besteht aber die Möglichkeit, um Verlängerungssemester anzusuchen.



***Wichtig:** Den Studien- und Leistungsnachweis musst du jährlich selbstständig und unaufgefordert der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt nachweisen, ansonsten wird der Waisenbezug eingestellt und erst bei der Erbringung der Nachweise rückwirkend wieder aufgenommen.*

### **Höhe der Waisenpension:**

Bei Tod eines Elternteils: 40 Prozent der Witwen-/Witwerpension

Bei Tod beider Elternteile: 60 Prozent der Witwen-/Witwerpension

In den Monaten April und Oktober erhältst du zusätzlich zur monatlichen Pension eine Sonderzahlung. Darüber hinaus bist du während des Anspruchszeitraums kostenlos krankenversichert.

### **Antrag:**

Für die Antragsstellung benötigst du ein Formular, das auf der Homepage der Pensionsversicherungsanstalt zum Download verfügbar ist. Die Waisenpension wird dir ab dem Tag nach dem Tod deines Elternteils zuerkannt, wenn du den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod stellst. Bei einer späteren Antragsstellung ist der Antragstag gleichzeitig auch der Pensionsbeginn. Einzureichen ist der Antrag bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt.



***Wichtig:** Diesen Antrag musst du eigenständig bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt stellen. Eine automatische Antragsstellung passiert leider nicht!*

### **Zuverdienst:**

Wenn du Waisenpension beziehst, kannst du zwar unbeschränkt dazu verdienen, es muss aber gewährleistet bleiben, dass du ein ordentliches Studium betreiben kannst. In der Praxis wird bereits ab einer Tätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgefragt, um welche Tätigkeit es sich handelt und in diesen Fällen hängt die weitere Bezugsmöglichkeit davon ab, ob deine Tätigkeit studienrelevant ist.



***Beachte:** Die Waisenpension gilt als Einkommen. D.h. bei einem Zuverdienst musst du eventuell darauf achten, dass du Verdienstgrenzen (z.B. bei der Studienbeihilfe) oder Einkommenssteuergrenzen (Stichwort: Steuerfreigrenzen) nicht überschreitest!*

## 2.7 Gebührenbefreiung

### Kontakt

#### PVA Landesstelle Oberösterreich

Adresse: Terminal Tower, Bahnhofplatz 8, 4021 Linz

Telefon: +43 [0] 5 03 03

E-Mail: pva-iso@pv.at

Website: www.pv.at



#### 2.7.1 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Einen Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren können StudienbeihilfenbezieherInnen oder BezieherInnen von anderen Sozialleistungen (z.B. PflegegeldbezieherInnen, BezieherInnen von AMS-Geldern, etc.) stellen. Darüber hinaus kannst du auch einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt beantragen. Hier profitierst du von besonders günstigen Festnetz- und Handytarifen.

Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. den Zuschuss ist, neben dem Hauptwohnsitz am Standort der Befreiung, ein geringes Haushaltseinkommen, wobei das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen herangezogen wird. Für das Jahr 2021 liegt die maßgebliche Einkommensgrenze für Einpersonenhaushalte bei 1.120,54 EUR netto monatlich, für Zweipersonenhaushalte bei 1.767,76 EUR, für jede weitere Person gibt es eine Erhöhung von 172,89 EUR. Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenzen, können abzugsfähige Ausgaben, wie etwa der Hauptmietzins inklusive Betriebskosten oder außergewöhnliche Belastungen, berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und der Beilage folgender Nachweise an die GIS zu richten:

- Aktuelle Studienbestätigung
- Kopie des Studienbeihilfenbescheids
- Kopie der Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen
- Aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Angaben über finanzielle Unterstützungen seitens Familienangehöriger oder Dritter
- Bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inkl. Betriebskosten und gegebenenfalls ein Nachweis über den Bezug von Wohnbeihilfe

Über diesen Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid. Antragsformulare stehen online unter [www.gis.at/befreien/antragsformulare](http://www.gis.at/befreien/antragsformulare) zum Download bereit. Zudem gibt es auch einen GIS-Befreiungsrechner auf dieser Homepage, wo du online testen kannst, ob du die Voraussetzungen erfüllst.

## Kontakt

### Gebühren Info Service GmbH Adresse:

Postfach 1000, 1051 Wien  
 Telefon: +43 (0) 810 00 10 80  
 E-Mail: [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at)  
 Website: [www.gis.at](http://www.gis.at)



### 2.7.2 Rezeptgebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du bei deiner zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von Rezeptgebühren sowie Kosten für Heilbehelfe und sonstige Hilfsmittel stellen. Dafür darf dein monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2021 folgende Richtwerte nicht übersteigen:

- Alleinstehende: 1.000,48 EUR pro Monat
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.150,55 EUR pro Monat
- Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft: 1.578,36 EUR pro Monat
- Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.815,11 EUR pro Monat
- Erhöhung des Richtwertes für jedes mitversicherte Kind: 154,37 EUR pro Monat



**Achtung:** Lebst du zum Beispiel in einer WG mit Freunden, wird das Einkommen deiner MitbewohnerInnen ebenfalls mit 12,5 Prozent ihres Nettoeinkommens berücksichtigt!

Darüber hinaus wird man für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit (und zwar ohne Antrag), wenn man im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren aufgewendet hat.

Die Befreiung gilt auch für Personen, die mit dir mitversichert sind. Dafür hast du wiederum keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, wenn du mit einer anderen Person (z.B. deiner Mutter; deinem Vater) mitversichert bist, und diese keinen Anspruch auf eine Befreiung hat.

**Kontakt und Antragstellung:**

Bei dem für dich zuständigen Krankenversicherungsträger.





## 3

## ÖH-Förderungen

<b>3.1 ÖH JKU Sozialfonds</b> .....	Seite 35
<b>3.2 Bundes-ÖH Sozialfonds</b> .....	Seite 36
<b>3.3 ÖH Studienbeitragssozialfonds</b> .....	Seite 37
<b>3.4 ÖH Mensabonus</b> .....	Seite 38
<b>3.5 ÖH Versicherung</b> .....	Seite 39



## 3.1 ÖH JKU Sozialfonds

Der ÖH JKU Sozialfonds ist ein Fonds, welcher Studierenden der JKU Linz in besonderen sozialen und finanziellen Notlagen unter die Arme greift. Der Sozialfonds ist eine freiwillige Förderung der ÖH JKU Linz, daher besteht kein Rechtsanspruch auf diese Unterstützung.

### Wer kann ansuchen?

Generell kann jede/r Studierende an der JKU ab dem zweiten inskribierten Semester um eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds ansuchen, sofern das Studium des/r Antragsteller/in aufgrund seiner/ihrer derzeitigen finanziellen Situation gefährdet ist. Während der gesamten Studienzzeit kann drei Mal eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds gewährt werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Voraussetzung für eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds ist einerseits das Vorliegen einer sozialen Bedürftigkeit im Sinne der Sozialfondsrichtlinien der ÖH JKU Linz und andererseits der Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Studiums.

Ein ernsthaftes oder zielstrebiges Studium ist dann erfüllt, wenn folgende ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden vorgelegt werden können:

#### Bei ordentlichen Studierenden

im 2. Semester:	mind. 8 ECTS-Punkte bzw. 4 SWSt. pro Semester
ab dem 2. Semester:	mind. 16 ECTS-Punkte bzw. 8 SWSt. pro Studienjahr

#### Bei außerordentlichen Studierenden

im 2. Semester:	mind. 6 ECTS-Punkte bzw. 3 SWSt. pro Semester
ab dem 2. Semester:	mind. 12 ECTS-Punkte bzw. 6 SWSt. pro Studienjahr

#### Antragsfristen:

Wintersemester:	10. Oktober bis 15. Dezember
Sommersemester:	10. März bis 15. Mai

Um eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds kann ein Mal pro Semester ange-sucht werden. Das Antragsformular für den ÖH JKU Sozialfonds ist ausschließlich wäh-rend der Öffnungszeiten im ÖH Sozialreferat erhältlich.



*Tip:* Wer eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds erhält, hat außerdem die Möglichkeit einen Kulturpass „Hunger auf Kunst & Kultur“ im ÖH Sozialreferat ausgestellt zu bekommen. Nähere Informationen dazu findest du unter: <http://oeh.jku.at/kulturpass>

## Kontakt

### ÖH Sozialreferat

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Hörsaaltrakt des Kepler Gebäudes, bei der Halle B

Telefon: 0732 2486 5927

E-Mail: [sozialreferat@oeh.jku.at](mailto:sozialreferat@oeh.jku.at),

Website: <http://www.oeh.jku.at/sozialreferat>



## 3.2 Bundes-ÖH Sozialfonds

Der Bundes-ÖH Sozialfonds ist für all jene Studierende gedacht, die sich in einer prekären finanziellen Situation befinden. Die Mittel des Bundes-ÖH Sozialfonds stammen zu einem Drittel vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, von der ÖH Bundesvertretung und der jeweiligen Universitätsvertretung (also der ÖH JKU Linz).

### Folgende Kriterien müssen für die Beantragung erfüllt werden:

- soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinien des Bundes-ÖH Sozialfonds
- ein adäquater Studienerfolg im vergangenen Studienjahr
  - ordentliche Studierende: 8 SWSt. bzw. 16 ECTS Punkte
  - außerordentliche Studierende: 8 SWSt. bzw. 16 ECTS Punkte
  - Studierende mit Beeinträchtigungen bzw. Kind: 4 SWSt. bzw. 8 ECTS Punkte
- keine finanzielle Unterstützung aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds bzw. dem ÖH JKU Sozialfonds im vergangenen Studienjahr
- kein Wohnsitz bei den Eltern
- kein Studienbeihilfenbezug
- die monatlichen Ausgaben müssen die monatlichen Einnahmen übersteigen

Um eine Unterstützung aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds kann ein Mal jährlich ange-sucht werden. Das Antragsformular kannst du dir während der Öffnungszeiten bei uns



im ÖH-Sozialreferat abholen. Auf eine Unterstützung aus dem Bundes-ÖH-Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch.



**Achtung:** Eine gleichzeitige Beantragung des Bundes-ÖH Sozialfonds und des ÖH JKU Sozialfonds ist aufgrund der dadurch entstehenden Doppelförderung nicht möglich!

## Kontakt

### Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung

Adresse: Taubstummengasse 7–9, 1040 Wien

Telefon: +43 (0) 1/ 310 88 80 22

E-Mail: [sozialfonds@oeh.ac.at](mailto:sozialfonds@oeh.ac.at)

Website: [www.oeh.ac.at/sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/sozialfonds)



## 3.3 ÖH Studienbeitragssozialfonds

Studienbeitragspflichtige Studierende der JKU, die im aktuellen Semester aufgrund ihrer sozialen Bedürftigkeit eine Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds bzw. dem Bundes-ÖH Sozialfonds erhalten haben, können im ÖH Sozialreferat der ÖH JKU Linz um eine Unterstützung aus dem Studienbeitragssozialfonds ansuchen. Während der gesamten Studienzzeit kann drei Mal eine Unterstützung aus dem ÖH Studienbeitragssozialfonds gewährt werden.

### Folgende Kriterien müssen für die Beantragung erfüllt werden:

- ordentliches oder außerordentliches Studium an der JKU
- soziale Bedürftigkeit (ÖH JKU Sozialfonds oder Bundes-ÖH Sozialfonds)
- der Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Studiums
- Studienbeitragspflicht

Ein ernsthaftes oder zielstrebiges Studium ist dann erfüllt, wenn in jedem Studienjahr folgende ECTS-Punkte bzw. Semesterwochenstunden vorgelegt werden können:

### Bei ordentlichen Studierenden

im 2. Semester:

mind. 8 ECTS-Punkte bzw. 4 SWSt. pro Semester

ab dem 2. Semester:

mind. 16 ECTS-Punkte bzw. 8 SWSt. pro Studienjahr

**Bei außerordentlichen Studierenden**

im 2. Semester: mind. 6 ECTS-Punkte bzw. 3 SWSt. pro Semester  
 ab dem 2. Semester: mind. 12 ECTS-Punkte bzw. 6 SWSt. pro Studienjahr

In besonderen Härtefällen kann die einmalige Nichterfüllung dieser Voraussetzung nachgesehen werden.

**Antragsfristen:**

Wintersemester: 10. Oktober bis 15. Dezember  
 Sommersemester: 10. März bis 15. Mai

Die finanziellen Mittel für den ÖH Studienbeitragssozialfonds werden dankenswerterweise von der JKU zur Verfügung gestellt. Auf eine Unterstützung aus dem ÖH Studienbeitragssozialfonds besteht kein Rechtsanspruch. Für weitere Informationen zum ÖH Studienbeitragssozialfonds könnt ihr euch gerne an das ÖH Sozialreferat der ÖH JKU Linz wenden.

**Kontakt****ÖH Sozialreferat**

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz  
 Standort: Hörsaaltrakt des Kepler Gebäudes, bei der Halle B  
 Telefon: 0732 2486 5927  
 E-Mail: [sozialreferat@oeh.jku.at](mailto:sozialreferat@oeh.jku.at),  
 Website: <http://www.oeh.jku.at/sozialreferat>

**3.4 ÖH Mensabonus**

Der ÖH Mensabonus ist ein Essenszuschuss, den die ÖH JKU Linz in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Land OÖ an Studierende der JKU vergibt. Stehen dir im Monat nicht mehr als 170 EUR für Essen zur Verfügung (die Einhaltung wird stichprobenartig durch das Ministerium kontrolliert), dann unterstützt dich die ÖH JKU Linz mit dem ÖH Mensabonus.

**Wie funktioniert die Aktivierung?**

Die Beantragung des ÖH JKU Mensabonus erfolgt ausschließlich über das KUSSS. Im

Menüpunkt „Persönliche Daten“ gehst du einfach auf den Reiter „ÖH-Mensabonus“. Sobald du den Mensabonus beantragt, und auch deinen ÖH Beitrag bezahlt hast, kannst du an den Servicepoints der JKU durch das Stecken der JKU Card deinen Mensabonus aktivieren (auf deine JKU Card wird bei diesem Vorgang ein „M“ gedruckt) und der Bonus wird an die Mensa übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt erhältst du an der JKU-Mensa, der KHG-Mensa, der Raab-Heim Mensa und auch an der Mensa der Kunstuniversität die Menüs zu einem günstigeren Tarif. Der Mensabonus muss jedes Semester neu im KUSSS beantragt werden.

## 3.5 ÖH Versicherung

Mit dem ÖH-Beitrag ist jedes ÖH-Mitglied automatisch für das jeweilige Semester (bis zum Ende der Nachfrist des darauffolgenden Semesters) bei der Generali Versicherungs AG versichert.

Der ÖH-Versicherungsschutz besteht aus

- einer Unfallversicherung und
- einer Haftpflichtversicherung.



*Wichtig: Die ÖH ist zwar Versicherungsnehmer, also Vertragspartnerin der Generali Versicherungs AG, aber die versicherte Person bist du! Deswegen musst du dich auch selbstständig um eine allfällige Versicherungsleistung kümmern.*

Kommt es zu einem Unfall oder Schaden, so ist der nächste Schritt die Meldung des Vorfalles mittels spezieller vorgefertigter Formulare (die Formulare kannst du dir jederzeit bei uns im ÖH Sozialreferat abholen oder online downloaden). Diese kannst du entweder per Post oder eingescannt an [oeh-versicherung.at@generali.com](mailto:oeh-versicherung.at@generali.com) an den Versicherer schicken. Am besten du fügst schon an dieser Stelle alle dir verfügbaren Unterlagen, Beweise, polizeilichen Meldungen, etc. hinzu – das erleichtert und verkürzt den Abwicklungsprozess. Behalte aber immer eine Kopie der Unterlagen bei dir, sonst weißt du später nicht mehr, was du schon geschickt hast.

Weitere Informationen zur ÖH-Versicherung findest du in unserer ÖH-Versicherungsbroschüre.

## Kontakt

### Generali Versicherungs AG

Adresse: Landskronngasse 1–3, 1010 Wien

E-Mail: [oeh-versicherung.at@generali.com](mailto:oeh-versicherung.at@generali.com)

Website: [www.oeh.jku.at/öh-versicherung](http://www.oeh.jku.at/öh-versicherung)

### Polizzenummern:

Kollektivunfallversicherung:

000-1810-6819

Haftpflichtversicherung:

000-1810-4297

### Kontaktperson:

Simon Wimmer

Telefon: +43 [0] 699/ 117 35 121

E-Mail: [simon.wimmer@generali.com](mailto:simon.wimmer@generali.com)





Keine Versicherung zu haben, ist nicht nur eine emotionale Belastung, sondern kann im Ernstfall auch zu massiven finanziellen Problemen führen. Deswegen ist der Abschluss einer Krankenversicherung besonders wichtig.

Die folgenden Informationen beziehen sich hauptsächlich auf die Regelungen der österreichischen Gesundheitskasse, bei berufsspezifischen Krankenkassen kann es aber zu Abweichungen kommen. Bitte setze dich diesbezüglich mit deiner zuständigen Versicherungsanstalt in Verbindung.

## 4.1 Mitversicherung bei den Eltern

Kinder und Jugendliche sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei den Eltern mitversichert. Eine Verlängerung dieser Mitversicherung ist bis zum 27. Geburtstag möglich. Voraussetzung dafür ist, dass für die studierende Person Familienbeihilfe bezogen wird bzw. das Studium ernsthaft und zielstrebig betrieben wird (16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden pro Jahr). Außerdem ist der Gebietskrankenkasse jedes Semester eine aktuelle Inskriptionsbestätigung vorzulegen. Die Mitversicherung ist nicht an die Einhaltung der Mindeststudiendauer gebunden. Daher besteht auch bei der Überschreitung der Mindeststudienzeit und entsprechender Toleranzsemester ein Krankenversicherungsschutz.



*Tip: Nach Abschluss des Studiums, ist eine Mitversicherung wegen Erwerbslosigkeit für maximal 24 Monate möglich. Voraussetzung ist, dass du keinen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservice hast. Dazu wird die Kopie des letzten Zeugnisses bzw. der Sponsions- oder Promotionsurkunde benötigt. Auch hier gilt: Anspruch längstens bis zum 27. Geburtstag.*

## 4.2 Selbstversicherung für Studierende (§16/2 ASVG)

Studierende mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich, die in keiner gesetzlichen Krankenversicherung oder einem anderen EU-Land pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit sich freiwillig selbst zu versichern. Dafür muss ein schriftlicher Antrag bei der ÖGK gestellt werden.

Der begünstigte Beitrag für Studierende beträgt monatlich **63,44 EUR** (Stand: 04/2021).

Aus der studentischen Selbstversicherung besteht nur Anspruch auf Sachleistungen (ärztliche Hilfe, Spitalpflege, etc.) jedoch nicht auf Geldleistungen (Krankengeld, Wohngeld, etc.). Darüber hinaus liegt die Verdienstgrenze für die studentische Selbstversicherung jährlich bei höchstens 15.000 EUR. Außerdem darf das Studium bei der studentischen Selbstversicherung maximal zwei Mal, spätestens jeweils nach dem zweiten Semester, gewechselt werden und die Mindeststudiendauer darf ohne wichtige Gründe nicht um mehr als vier Semester überschritten werden.

Die studentische Selbstversicherung schließt zeitlich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Krankenversicherung an, wenn der Antrag auf studentische Selbstversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung gestellt wurde. Ansonsten gilt die Versicherung ab dem der Antragstellung folgenden Tag. EhepartnerInnen und Kinder können in der studentischen Selbstversicherung mitversichert werden.

### 4.3 Geringfügige Beschäftigung (§19a ASVG)

Geringfügig beschäftigte Personen können sich in der Kranken- und Pensionsversicherung selbst versichern. Aus dieser Krankenversicherung besteht Anspruch auf Sachleistungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Geldleistungen. Die Versicherungszeiten werden außerdem für die Pension als Beitragszeiten berücksichtigt.

Der begünstigte Beitrag liegt monatlich bei **67,18 EUR** (Stand: 04/2021), jedoch nur solange die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von **475,86 EUR** (Stand: 04/2021) nicht überschritten wird.

### 4.4 Beschäftigung bei mehreren DienstgeberInnen

Für Studierende die gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und dabei die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, entsteht automatisch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung (nicht jedoch in der Arbeitslosenversicherung). Dabei kann es zu Beitragsnachzahlungen kommen, die im darauf folgenden Jahr an die ÖGK zu entrichten sind.

## 4.5 Die allgemeine Selbstversicherung (§16/1 ASVG)

Kommt weder die Mitversicherung noch die studentische Selbstversicherung für dich in Frage, so kannst du dich zwar selbst versichern, aber zu einem höheren Tarif.

Der Höchstsatz beträgt **454,86 EUR** monatlich (Stand: 04/2021). Du kannst aber gleichzeitig mit dem Antrag auf Selbstversicherung einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen. Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint, eine Beitragshöhe festgelegt.

## 4.6 Versicherung durch Vollbeschäftigung

Bei Personen die ein monatliches Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen, liegt eine Vollversicherung vor. Das heißt, dass man sowohl kranken-, unfall-, als auch pensionsversichert ist. Des Weiteren ist ein Versicherungsschutz im Fall von Arbeitslosigkeit gegeben. Für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge ist dein Arbeitgeber zuständig.

### Kontakt

#### Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich

Adresse: Gruberstraße 77, 4021 Linz

Telefon: +43 50 766-14

Website: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)



# Raiffeisenlandesbank Oberösterreich







## 5

# Mobilität

<b>5.1 Oberösterreich</b> .....	Seite 46
5.1.1 OÖVV-Semesterkarte für Studierende.....	Seite 46
5.1.2 MEGA-Ticket für Studierende.....	Seite 47
5.1.3 Aktivpass-Monatskarte der Stadt Linz.....	Seite 47
5.1.4 Aktivpass-Monatskarte Leonding .....	Seite 49
5.1.5 Anruf-Sammel-Taxi Nacht-AST.....	Seite 50
5.1.6 Informationen zur Kernzone Linz .....	Seite 51
<b>5.2 Niederösterreich</b> .....	Seite 52
5.2.1 VOR-HochschülerInnen-Monatskarte.....	Seite 52
5.2.2 NÖ-Zuschuss.....	Seite 53
5.2.3 OÖVV-Semesterkarte für Studierende aus Niederösterreich.....	Seite 54
<b>5.3 Österreich</b> .....	Seite 54
<b>5.4 Zuschüsse</b> .....	Seite 55
5.4.1 Fahrtkostenzuschuss für StudienbeihilfenbezieherInnen.....	Seite 55
5.4.2 Fahrtkostenzuschüsse von Gemeinden.....	Seite 55

Wie komme ich am besten an die Uni? Welche Ermäßigungen gibt es? Welches Ticket ist für mich am günstigsten? Grundsätzlich ist die Fahrkartenwahl von einigen Faktoren abhängig: Deinem Alter, deinem Wohnsitz und wie oft du zur Uni fährst. Dieses Kapitel soll dir als Entscheidungshilfe dienen, damit du für deinen Anfahrtsweg an die JKU leichter die für dich preiswerteste Fahrkarte findest.

## 5.1 Oberösterreich

### 5.1.1 ÖÖVV-Semesterkarte für Studierende

#### **Voraussetzungen:**

Ordentliche/r Studierende/r, unter 26 Jahre alt, sowie Wohn- und Studienort in Oberösterreich

#### **Räumliche Gültigkeit:**

Streckenkarte Wohnort – Studienort sowie wahlweise inklusive Kernzone(n)

Die Karte ist eine Streckenkarte zwischen der Einstiegs- und Ausstiegszone (Wohn- und Studienort). In der Einstiegs- und Ausstiegszone ist sie eine Netzkarte. In den Kernzonen Linz, Wels und Steyr allerdings nur, wenn dafür der Kernzonenaufpreis bezahlt wurde. Es gilt die freie Wahl von Verkehrsmitteln, ÖÖVV-Unternehmen und Fahrtstrecken (in gleich vielen oder weniger Tarifzonen).

#### **Zeitliche Gültigkeit:**

Jeweils 5 Kalendermonate

Im Wintersemester: September bis Jänner oder Oktober bis Februar

Im Sommersemester: Februar bis Juni oder März bis Juli

#### **Ticketpreis:**

Den Ticketpreis (mit oder ohne Kernzone) kannst du ganz einfach online mit dem Tarifrechner des ÖÖVV berechnen: [www.ooevv.at](http://www.ooevv.at)

#### **Erhältlich:**

Die ÖÖVV-Semesterkarte kannst du online im ÖÖVV-Ticketshop bestellen oder du beantragst das ÖÖVV-Semesterticket für Studierende direkt im ÖÖVV Kundencenter Linz.

**Für die Beantragung benötigst du:** Einen aktuellen Meldezettel, eine Inskriptionsbestätigung, einen Altersnachweis und ein Passfoto.



*Tipp: Grundsätzlich wird diese Fahrkarte ab Wohnort ausgestellt. Bei Vorliegen guter Gründe (z.B. wenn das Fahrplanangebot einer benachbarten Haltestelle deutlich besser ist), kann eventuell eine Ausnahme gemacht werden und die Fahrkarte für eine andere Haltestelle ausgestellt werden.*

## Kontakt

### Oberösterreichischer Verkehrsverbund

Adresse: Volksgartenstraße 23, 4020 Linz

Telefon: + 43 [0] 732/ 66 10 10 66

E-Mail: [kundencenter@ooevv.at](mailto:kundencenter@ooevv.at)

Website: [www.ooevv.at](http://www.ooevv.at)



### 5.1.2 MEGA-Ticket für Studierende

#### Voraussetzung:

Studierende dürfen am ersten Tag der Gültigkeit (1. September bzw. 1. März) das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### Räumliche Gültigkeit:

Kernzone Linz

#### Zeitliche Gültigkeit:

Jeweils 6 Kalendermonate (September bis Februar bzw. März bis August)

#### Für die Beantragung benötigst du:

Einen Meldezettel, eine aktuelle Inskriptionsbestätigung, ein Passfoto und den Betrag in bar.

#### Der Ticketpreis ist abhängig vom Hauptwohnsitz:

- Linz oder Leonding: 70 EUR/Semester (Stand: 04/2021)
- In einer an Linz angrenzenden Gemeinde, sofern die nächstgelegene Haltestelle im direkten Einzugsbereich der Kernzone Linz liegt: 162,60 EUR/Semester (Stand: 04/2021)
- Alle anderen Hauptwohnsitze: 212,00 EUR/Semester (Stand: 04/2021)

Mit Wintersemester 2021/22 ist der Online-Kauf eines MEGA-Tickets für Studierende nur mehr über die neue LinzMobil-App möglich.

**Erhältlich:**

Im Infocenter der Linz AG Linien und online via <https://www.linzag.at/shop-linien/>.

**Kontakt****LINZ AG LINIEN Infocenter**

Adresse: Hauptplatz 34, 4020 Linz

Telefon: + 43 [0] 732/ 34 00 70 00

Website: [www.linzlinien.at](http://www.linzlinien.at)

Elektronische Fahrplanauskunft: [www.linzag.at/efa](http://www.linzag.at/efa)

**5.1.3 Aktivpass-Monatskarte der Stadt Linz**

Mit dem Aktivpass der Stadt Linz können zahlreiche Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Unter anderem kannst du günstigere Tickets der Linz AG Linien erwerben.

**Voraussetzungen:**

Hauptwohnsitz in Linz und ein monatliches Nettoeinkommen von maximal 1.294,00 EUR [Stand 04/2021].

**Räumliche Gültigkeit:**

Kernzone Linz

**Zeitliche Gültigkeit:**

1 Monat ab Entwertung

**Ticketpreis:**

14 EUR pro Monat

**Erhältlich:**

Du erhältst die Aktivpass-Monatskarte im Vorverkauf in Trafiken oder im Infocenter der Linz AG Linien. Vor Antritt deiner ersten Fahrt musst du auf der Aktivpass-Monatskarte die Nummer deines Aktivpasses eintragen und sie am Automaten entwerten!

Die Aktivpass-Monatskarte kann aber auch direkt an den Fahrkartensautomaten der Linz AG Linien und im Internet unter <https://www.linzag.at/shop-linien/> (diese Fahrkarten sind dann bereits entwertet) erworben werden.

**Für die Beantragung des Aktivpass der Stadt Linz benötigst du:**

Einkommensnachweise, eine aktuelle Inskriptionsbestätigung und ein Passfoto.

Der Aktivpass der Stadt Linz wird in den Bürgerservicestellen des Magistrat ausgestellt.

Darüber hinaus kannst du mit dem Aktivpass der Stadt Linz neben der Aktivpass-Monatskarte auch andere Tickets der Linz AG Linien billiger erwerben:

Ein MINI-Ticket wird von der Kurzstrecken- zur Langstreckenkarte (MIDI).

Ein MIDI-Ticket wird von der Langstrecken- zur 24h-Netzkarte (MAXI).

**Kontakt****BürgerInnen-Service der Stadt Linz**

Adresse: Hauptstraße 1-5, 4041 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 70 70

Website: [www.linz.at](http://www.linz.at)

**5.1.4 Aktivpass-Monatskarte Leonding**

Mit dem Leondinger Aktivpass kann man unter anderem eine vergünstigte Monatskarte für die Linz AG Linien erwerben.

**Voraussetzungen:**

Neben einem bestehenden Hauptwohnsitz in Leonding, musst du außerdem selbsterhaltungsfähig sein und/oder ein maximales Haushaltseinkommen nicht überschreiten.

**Räumliche Gültigkeit:**

Kernzone Linz

**Zeitliche Gültigkeit:**

1 Monat ab Entwertung

**Ticketpreis:**

13 EUR pro Monat

**Erhältlich:**

Die Aktivpass-Monatskarte Leonding erhältst du nur im Linz AG Linien-Ticketbüro und im Bürgerservice der Stadt Leonding.

**Für die Beantragung des Aktivpass Leonding benötigst du:**

Entsprechende Nachweise (lt. der Richtlinien des Aktivpasses), einen Lichtbildausweis und ein Passfoto. Der Aktivpass Leonding wird in der Sozialabteilung der Stadt Leonding ausgestellt.

**Kontakt****Bürgerservice der Stadt Leonding**

Adresse: Rathaus, Stadtplatz 1, 4060 Leonding

Telefon: +43 [0] 732/ 68 78 0

Website: [www.leonding.at](http://www.leonding.at)

**5.1.5 Anruf-Sammel-Taxi Nacht-AST**

Das Anruf-Sammel-Taxi AST der Linz AG Linien in Kooperation mit der CC Taxicenter GmbH funktioniert ähnlich wie ein gewöhnliches Taxi, ist aber meist deutlich billiger: Die AST-Taxis fahren nach Fahrplan und bringen dich schnell und günstig von einer Haltestelle im Bedienungsgebiet an dein gewünschtes Fahrziel. Unterschiede zum gewöhnlichen Taxi sind u.a. dass du das Taxi wahrscheinlich mit anderen Fahrgästen teilst und dass du in ein AST nur in den orange gekennzeichneten AST-Abfahrtsstellen einsteigen kannst. Mehr als 200 solcher AST-Abfahrtsstellen gibt es in Linz. Die Betriebszeiten des hier beschriebenen Nacht-AST sind ca. 20:00 bis 5:00 Uhr. Den AST-Plan der Linz AG Linien kannst du dir jederzeit bei uns im ÖH Sozialreferat abholen.

**So funktioniert es:****1. Anrufen oder per App buchen**

Ruf so bald wie möglich, jedoch spätestens 15 Minuten vor der gewünschten Abfahrtszeit, die Telefonnummer 0732/ 66 12 66 an und gib folgende Daten bekannt:

- AST-Abfahrtsstelle
- Abfahrtszeit
- Ausstiegsstelle/Adresse
- Name
- Datum
- Anzahl der Personen

**2. Abfahren**

Sei pünktlich an der vereinbarten AST-Abfahrtsstelle. Du erkennst das Anruf-Sammel-Taxi am deutlich sichtbaren AST-Zeichen. Den Fahrschein erhältst du vom Fahrer. Bitte

achte als erster Fahrgast darauf, dass der Taxameter erst bei der Abfahrt eingeschaltet wird.

### 3. Ankommen

Das AST bringt dich innerhalb des Bedienungsgebietes zur gewünschten Ausstiegssstelle, z.B. bis vor deine Haustüre. Wenn du als letzter Fahrgast aussteigst, quittiere bitte auf dem Fahrscheinblock mit deiner Unterschrift jenen Geldbetrag, der auch am Taxameter aufscheint.

### Preis Nacht-AST

Linz ist in 3 Bedienungsgebiete eingeteilt: Linz-Nord, Linz-Mitte und Linz-Süd. Die Grenzen dazwischen sind die Donau und die Salzburger Straße. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der angefahrenen Bedienungsgebiete.

1 Bedienungsgebiet EUR 4,20 (ermäßigt 2,70)

2 Bedienungsgebiete EUR 6,00 (ermäßigt 4,20)

3 Bedienungsgebiete EUR 7,90 (ermäßigt 5,50) Stand: 04/2021

Den ermäßigten Preis erhältst du mit dem Aktivpass der Stadt Linz bzw. einer in der Kernzone gültigen Semester- oder Jahreskarte.

### Tages-AST

Mit dem Tages-AST kannst du von deiner Abfahrtshaltestelle zu einer anderen AST-Haltestelle oder an eine beliebige Adresse innerhalb des jeweiligen Tages-AST Bedienungsgebietes fahren. Informationen zu den einzelnen Bedienungsgebieten und den Tag-AST Abfahrtshaltstellen erhältst du im LINZ AG LINIEN-Ticketbüro oder als Downloadmöglichkeit auf:

[https://www.linzag.at/portal/de/privatkunden/unterwegs/anruf\\_sammel\\_taxi](https://www.linzag.at/portal/de/privatkunden/unterwegs/anruf_sammel_taxi)

Tages-Tarife

- Erwachsene je Fahrt EUR 2,20
- Kinder unter 15 Jahren je Fahrt EUR 1,40

#### 5.1.6 Informationen zur Kernzone Linz

Die Kernzone Linz umfasst das Linzer Stadtgebiet sowie Leonding, Teile von Pasching, den nördlichen Rand von Traun und die Ortschaft Plesching. Sie enthält das gesamte Netz der Linz AG Linien sowie die Abschnitte aller Eisenbahn- und Regionalbuslinien

innerhalb der Kernzonengrenzen, wie sie auf dem Verkehrslinienplan der Linz Linien dargestellt sind (alle eingezeichneten Haltestellen sind Kernzonen-Haltestellen). Mit einer gültigen Fahrkarte der Linz AG Linien (aber auch mit Tickets des OÖVV oder des VORs, sofern die Kernzone Linz im Ticket inkludiert ist) kannst du innerhalb der Kernzone Linz beliebig mit Straßenbahn, Stadtbus, Regionalbus und Zug fahren. Durch die freie Verkehrsmittelwahl bist du nicht auf den „Stadtverkehr“ (also Busse und Straßenbahnen der Linz AG Linien) beschränkt!



*Beachte aber folgende Ausnahmen: Die MINI-Karte ist nicht gültig in städtischen Schnellbus- und Regionallinien sowie der Pöstlingbergbahn. Auch bei anderen Tickets der Linz AG Linien ist die Benützung der Pöstlingbergbahn nicht immer inkludiert.*

### **Fahrkarten für die Kernzone Linz kaufen und entwerten:**

Fahrkarten für die Kernzone Linz erhältst du online oder an ortsfesten Automaten in den Haltestellen, Vorverkaufsfahrkarten in Trafiken und im Infocenter der Linz AG Linien, sowie in der Ticket-App und der LinzMobil-App. Vorverkaufsfahrkarten musst du vor Fahrtantritt an einem Automat in der Haltestelle entwerten.



*Achtung: In den Fahrzeugen der Linz AG Linien gibt es weder Automaten für den Verkauf noch für das Entwerten von Fahrkarten.*

## **5.2 Niederösterreich**

### **5.2.1 VOR-HochschülerInnen-Monatskarte**

#### **Voraussetzungen:**

Ordentliche/r Studierende/r, unter 26 Jahre alt, sowie Wohnsitz in Niederösterreich oder im Burgenland.

#### **Räumliche Gültigkeit:**

Streckenkarte Wohnort – Studienort sowie wahlweise inklusive Kernzone Linz

Die VOR-HochschülerInnen-Monatskarte erlaubt beliebig viele Fahrten mit allen Verbindungslinien im persönlichen Netz der eingetragenen Strecke.

#### **Zeitliche Gültigkeit:**

Jeweils 1 Kalendermonat von September bis Juli



**Ticketpreis:**

Den Preis ermittelst du am einfachsten mit dem Tarifrechner des VOR auf [www.vor.at](http://www.vor.at) und du erhältst für deine Strecke eine übersichtliche Preistabelle.

**Erhältlich:**

Die VOR-HochschülerInnen-Monatskarte erhältst du in allen Kundenservicestellen des VOR und an allen Fahrkartenautomaten sowie online via [www.shop.vor.at](http://www.shop.vor.at) aber auch unter [www.tickets.oebb.at](http://www.tickets.oebb.at).

**Für die Beantragung benötigst du:**

Deine JKU Card oder eine aktuelle Inskriptionsbestätigung sowie eine gültige ÖBB-VorteilsCard Jugend.

**Kontakt****Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)**

Adresse: Europaplatz 2, 1150 Wien

Telefon: +43 [0] 810 22 23 24

E-Mail: [kundenservice@vor.at](mailto:kundenservice@vor.at)

Website: [www.vor.at](http://www.vor.at)

**5.2.2 NÖ-Zuschuss****Voraussetzungen:**

Ordentliche Studierende mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, die eine österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines anderen EWR-Mitgliedstaates haben, können bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres einen Fahrkostenzuschuss beantragen.

**Höhe:**

Pro Semester die 50 EUR übersteigenden Fahrkartenkosten, maximal jedoch 100 EUR [Stand: 04/2021].



*Tipp: Den Antrag musst du elektronisch einreichen und zwar sobald du genügend Fahrkarten gesammelt hast, um die maximale Förderhöhe auszuschöpfen*

Antragsstellung: WS 1. September – 31. Jänner

SS 1. Februar – 31. August



*Du solltest den Antrag jedoch möglichst bald einreichen, da die Auszahlung „nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel“ erfolgt.*

### 5.2.3 OÖVV-Semesterkarte für Studierende aus Niederösterreich

In Gebieten, die auch vom OÖVV bedient werden (z.B. um St. Valentin), kannst du statt der Tickets des VOR auch Fahrkarten des OÖVV – und daher auch die ÖVV-Semesterkarte für Studierende – benutzen. Diese Tickets sind in den meisten Fällen deutlich billiger als äquivalente VOR-Fahrkarten!

## Kontakt

### Land NÖ

Adresse: Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Telefon: +43 [0] 2742/ 9005 9005

E-Mail: [semesterticket@noel.gv.at](mailto:semesterticket@noel.gv.at)

Website: [www.noel.gv.at/semesterticket](http://www.noel.gv.at/semesterticket)



## 5.3 Österreich

### Klima-Ticket-Now

**Voraussetzungen:** keine

### Räumliche Gültigkeit:

ganz Österreich, ausgenommen die Wiener Linien, die Wiener Lokalbahnen, die Raaberbahn (Wien Hauptbahnhof–Deutschkreutz), die NÖVOG sowie die Regionalbusse der VOR-Region

**Zeitliche Gültigkeit:** gilt für 1 Jahr

### Ticketpreis:

Reisende bis einschließlich 25 Jahre und ab 64 (bzw. 65 ab 1. Jänner 2022) Jahren sowie Reisende mit Behinderung zahlen 25% weniger – also nur € 699 statt € 821

Ticketkategorie	Early Bird ★	Regulär
Klimaticket Now Classic	€ 949	€ 1.095

Klimaticket Now Jugend/ Senior/ Spezial	€ 699	€ 821
Klimaticket Now Familie	€ 1.059/ € 809 [Classic Familie, Jugend, Senior, Spezial Familie]	€ 1.205/ € 931

★Der Early Bird Preis gilt in der Vorverkaufsphase von 1. Oktober bis 26. Oktober 2021.

## ÖBB-Österreichcard

### Räumliche und zeitliche Gültigkeit:

Mit der ÖBB-Österreichcard kannst du ein Jahr lang alle Züge der ÖBB (sowie einige österreichischen Privatbahnen) in ganz Österreich nützen.

### Ticketpreise in der zweiten Klasse:

ÖBB-Österreichcard Jugend (für unter 26-Jährige):	1.154 EUR
ÖBB-Österreichcard Classic (ohne Altersbegrenzung):	1.944,00 EUR
	[Stand: 04/2021]

### Erhältlich:

In allen Verkaufsstellen der ÖBB.



*Wichtig: Beachte, dass dich diese ÖBB-Fahrkarte für deine Fahrten zwischen Bahnhof und JKU nicht zum ermäßigten Verkehrsverbund-Aufpreis der Kernzone Linz berechtigt.*

## Kontakt

### ÖBB

Telefon: +43 [0] 5 17 17

Website: [www.oebb.at](http://www.oebb.at)



## 5.4 Zuschüsse

### 5.4.1 Fahrtkostenzuschuss für StudienbeihilfenbezieherInnen

StudienbeihilfenbezieherInnen erhalten unter gewissen Umständen einen Fahrtkostenzuschuss. Die im StudFG verankerten Fahrtkostenzuschüsse (FKZ) sollen einen Teil der Fahrtkosten für StudienbeihilfenbezieherInnen ersetzen. Die Höhe des FKZ orientiert sich, unter Berücksichtigung eines jährlichen Selbstbehaltes von 50 EUR, an den

begünstigten Studierendentarifen und wird in zehn Monatsraten (von Oktober bis Juli) ausbezahlt.

Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt:

- Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1): wenn du am Studienort wohnst und dort ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt; Nachweis: personenbezogene Dauerkarte
- Pendlerzuschuss (FKZ 2): wenn du nicht am Studienort wohnst und pendeln musst; kein Nachweis erforderlich
- Heimfahrtzuschuss (FKZ 3): wenn deine Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen; kein Nachweis erforderlich

Im Fall des FKZ 1 erfolgt die Auszahlung allerdings erst wenn entsprechende Fahrkarten nachgewiesen werden können. Für den Nachweis werden folgende Tickets akzeptiert: Das „MEGA-Ticket für Studierende“ (in Kopie) oder pro Semester mindestens drei Monats- oder Aktivpass-Monatskarten der Linz AG Linien (im Original).



*Tip: Wenn Du am Anfang des Wintersemesters der Stipendienstelle das MEGA-Ticket für Studierende vorlegst, brauchst du den Besitz des MEGA-Tickets fürs Sommersemester nicht mehr extra erbringen.*

#### 5.4.2 Fahrtkostenzuschüsse von Gemeinden

Gemeinden bekommen einen Teil ihrer Finanzmittel aufgrund ihrer Einwohnerzahl. Insbesondere die Zahl der Hauptwohnsitze ist hier von Bedeutung. Die Gemeinden haben daher ein Interesse an einer möglichst großen Zahl an Hauptwohnsitzen und lassen sich das meist auch etwas kosten: Beispielsweise geben etliche Gemeinden unter den Bezeichnungen „Förderung“, „Zuschuss“, „Rückerstattung“ Unterstützungsleistungen an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in ihrer Heimatgemeinde belassen. Die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Familienbeihilfenbezug etc. sind von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich, ebenso die Höhe.



*Tip: Verhandle mit deiner Gemeinde, was es ihr wert ist, wenn du deinen Hauptwohnsitz dort aufrechterhältst. Sei dabei keineswegs schüchtern.*



## 6

# Wohnen

<b>6.1 Studierendenheime in Linz</b> .....	Seite 58
<b>6.2 Wohnung</b> .....	Seite 60
<b>6.3 Wohngemeinschaften</b> .....	Seite 61
<b>6.4 Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH</b> .....	Seite 62
<b>6.5 Wohnbeihilfe</b> .....	Seite 62

Wo und wie soll ich während meines Studiums wohnen? Das ist wohl eine der wichtigsten Fragen, die sich zukünftige Studierende vor dem Studienbeginn stellen. Dieses Kapitel soll dir helfen, einen Überblick über die studentische Wohnsituation in Linz zu bekommen.

## 6.1 Studierendenheime in Linz

In Linz gibt es eine Reihe von Studierendenheime, welche sich aufgrund ihrer Nähe zur Universität vor allem für StudienanfängerInnen anbieten. Um einen der begehrten Plätze in einem Studentenheim zu bekommen, ist es wichtig, sich rechtzeitig beim Heim deiner Wahl anzumelden. Die Bewerbung ist von Studierendenheim zu Studierendenheim verschieden. Wir empfehlen dir daher, dich vorab bei deinen präferierten Heimen bezüglich der Bewerbung zu informieren. Die Zuweisung bzw. Abweisung deines Heimplatzes erfolgt immer in schriftlicher Form von Seiten des Heimträgers.

Kommt es dann zum Abschluss des Mietvertrags ist zu beachten, dass dieser Angaben über den Heimplatz, den Vertragszeitraum, Kündigungsfristen, Höhe des Entgelts, Kaution und die Schlichtungsklausel enthält. Abgeschlossen wird der Vertrag jeweils für ein Jahr. Eine Ausnahme bilden StudienanfängerInnen. Ihnen wird zu Studienbeginn ein Zweijahresvertrag gewährt. Beachte: Als HeimbewohnerIn unterliegst du dem Studierendenheimgesetz.



*Wichtig: Leider haben uns die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass es sinnvoll ist, beim Einzug in ein Studentenheim den Zustand des Zimmers zu dokumentieren. Wir raten euch vorhandene Schäden zu fotografieren und dem Heimträger zu melden. Falls diese Schäden nicht von Seiten des Heimes behoben werden, sind die Fotos insbesondere beim Auszug hilfreich.*

STUDIERENDENHEIME IN LINZ	
<b>Raab-Heim</b>	Standort: Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 2457 378 E-Mail: <a href="mailto:office.linz@studentenwerk.at">office.linz@studentenwerk.at</a> Website: <a href="http://www.studentenwerk.at/studenten/raab">www.studentenwerk.at/studenten/raab</a>
<b>WIST-Häuser</b>	Standort: Johann-Wilhelm-Klein-Straße 70, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 25 15 33 E-Mail: <a href="mailto:wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at">wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at</a> Website: <a href="http://www.wist.uni-linz.ac.at">www.wist.uni-linz.ac.at</a>
<b>ESH-Heim</b>	Standort: Julius-Raab-Straße 1-3, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 2551 600 E-Mail: <a href="mailto:glettner@esh.jku.at">glettner@esh.jku.at</a> Website: <a href="http://www.esh.jku.at">www.esh.jku.at</a>
<b>KHG-Heim</b>	Standort: Mengerstraße 23, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 244 011 71 E-Mail: <a href="mailto:betrieb@m2.khg.jku.at">betrieb@m2.khg.jku.at</a> Website: <a href="http://www.khg-linz.at">www.khg-linz.at</a>
<b>Kepler-Heim</b>	Standort: Altenberger Straße 74, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 244 031 201 E-Mail: <a href="mailto:office@jk-heim.at">office@jk-heim.at</a> Website: <a href="http://jk-heim.a">jk-heim.a</a>
<b>Studentenheim Akademikerhilfe</b>	Standort: Pulvermühlstraße 41, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 750 747 54 E-Mail: <a href="mailto:studentservice@akademikerhilfe.at">studentservice@akademikerhilfe.at</a> Website: <a href="http://www.akademikerhilfe.at/heime/linz/">www.akademikerhilfe.at/heime/linz/</a>
<b>Haus Don Bosco</b>	Standort: Beethovenstraße 13, 4020 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 65 16 94 0 E-Mail: <a href="mailto:office@don-bosco.at">office@don-bosco.at</a> , Website: <a href="http://www.don-bosco.at">www.don-bosco.at</a>
<b>STUWO</b>	Standort: Altenbergerstraße 9, 4040 Linz Telefon: +43 (0) 732/ 89 09 80 E-Mail: <a href="mailto:linz@stuwo.at">linz@stuwo.at</a> Website: <a href="https://www.stuwo.at/studentenheime/linz/">https://www.stuwo.at/studentenheime/linz/</a>

Die Arbeiterkammer aktualisiert überdies laufend ihre Heimdatenbank, die für euch hilfreich bei der Auswahl des richtigen Heims sein kann: [www.heimdatenbank.at](http://www.heimdatenbank.at)

## 6.2 Wohnung

Die eigene Wohnung ist sicherlich die komfortabelste Art, während der Studienzeit zu wohnen. Allerdings ist sie meist auch die Teuerste. Bevor du dich also auf Wohnungssuche begibst, solltest du dir über deine finanzielle Situation Gedanken machen. Hast du genug Ersparnisse auf der Seite um etwaige Anschaffungskosten abzudecken? Auch die laufenden Fixkosten sollte man immer im Auge behalten.

Auf der Suche nach einer Wohnung empfiehlt es sich Zeitungsinserate und Wohnungsbörsen im Internet zu durchforsten. Auch auf unserer Homepage kannst du dich bzgl. freier Wohnungen schlau machen. Hier der Link zur Wohnbörse der ÖH JKU Linz: [www.oeh.jku.at/boerse/wohnangebote](http://www.oeh.jku.at/boerse/wohnangebote)

### Wohnungsgenossenschaften

Auch Wohnungsgenossenschaften bieten sich bei der Suche nach leistbarem Wohnraum an. Jedoch kann es hier zu längeren Wartezeiten auf eine Wohnung kommen. Des Weiteren gibt es unterschiedliche Mitgliedschaftsbedingungen, die du vor der Einschreibung beachten solltest. Detaillierte Informationen findest du auf den Webseiten der verschiedenen Genossenschaften. Hier eine Auflistung der wichtigsten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen:

HEIMSTÄTTE GmbH

<http://www.egw-linz.at/>

WOHNUNGSFREUNDE Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft GmbH

<http://www.wohnungsfreunde.at>

Gemeinnützige Industrie-Wohnungs-Aktiengesellschaft (GIWOG)

<http://www.giwog.at>

Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich (LAWOG)

<http://www.lawog.at>

Gemeinnützige Oberösterreichische Wohn- und Siedlergemeinschaft (WSG)

<http://www.wsg.at>

Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft EIGENHEIM

<http://www.eigenheim-linz.at>

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft BAUREFORM-WOHNSTÄTTE



<http://www.brw.at>

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft FAMILIE

<http://www.familie-linz.at>

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft NEUE HEIMAT

<http://www.neue-heimat-ooe.at>

GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz

<http://www.gwg-linz.at>

WAG – Gemeinnützige Linzer Wohnungsgesellschaft

<http://www.wag.at>

OÖ. Wohnbau

[www.oewohnbau.at](http://www.oewohnbau.at)

Vereinigte Linzer Wohnungsgenossenschaften (VLW)

<http://www.vlw.at>

Wohnungsgenossenschaft LEBENSRAÜME

<http://www.lebensraeume.at>

## Mietvertrag

Hast du eine passende Wohnung gefunden, kommt es zum Abschluss eines Mietvertrags. Der Mietvertrag ist eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung zwischen einer/einem VermieterIn und einer/einem Wohnungssuchenden.



*Wichtig: Mietverträge sind meistens Formverträge. Dennoch solltest du dir den Vertrag genau durchlesen, bevor du unterschreibst. Bei Unklarheiten, unbedingt nachfragen und im Falle des Falles vor der Unterzeichnung noch einmal prüfen lassen.*

Schriftliche Mietverträge unterliegen der Gebührenpflicht. Eigentlich müssten sowohl VermieterIn als auch MieterIn diese Gebühr beim Finanzamt entrichten, jedoch wird in der Praxis die Vergebürung auf die MieterInnen überwält. Sie beträgt bei unbefristeten Verträgen 1 Prozent der Summe des dreifachen Jahresbruttomietzinses.

## 6.3 Wohngemeinschaften

Die Wohngemeinschaft ist die wahrscheinlich typischste Wohnform im Studium. Das gemeinschaftliche Mieten einer großen Wohnung spart viel Geld. Angefangen bei der Miete über die Kosten für Strom, Wasser, Internet und Telefonanschluss – viele Ausgaben lassen sich in einer WG teilen und das schon den Geldbeutel.

Jedoch ist zu beachten, dass es für Wohnungsgemeinschaften keine speziellen gesetzlichen Regelungen gibt. Darum ist es wichtig, klare mietrechtliche Vereinbarungen bei der Erstellung des Mietvertrages zu treffen. Ein Mietvertrag für eine Wohngemeinschaft kann ein Untermiet- oder ein Hauptmietvertrag sein. Dabei bestehen folgende vertragliche Möglichkeiten:

Alle MitbewohnerInnen gehen eine gemeinsame Hauptmiete ein. Dies ist die Variante, die von den VermieterInnen meistens gewünscht wird. Alle MitbewohnerInnen müssen in diesem Fall gemeinsam an einem Strang ziehen und haften auch gemeinsam. Dies ist eine schwierige Konstruktion, wenn es zu Konflikten innerhalb der WG kommt. Insbesondere wenn einer die Wohngemeinschaft vorzeitig verlassen will. Deswegen sollte für diesen Fall rechtlich vereinbart werden, dass die Rechte und Pflichten des/der ausscheidenden MieterIn an die verbleibenden MieterInnen abgetreten werden können.

Besser ist es, wenn der oder die BewohnerIn mit den stabilsten Lebensverhältnissen die Hauptmiete übernimmt und mit den anderen MitbewohnerInnen Untermietverträge abschließt. Ein Wechsel der UntermieterInnen ist dann ohne Zustimmung des/der VermieterIn möglich. Wenn allerdings der/die HauptmieterIn die Wohnung verlässt, enden damit auch die Untermietverhältnisse.



*Achtung: In manchen Mietverträgen gibt es eine Klausel, die die gänzliche oder teilweise Untervermietung entweder untersagt oder von der Zustimmung des Vermieters abhängig macht. Daher unbedingt vor Abschluss des Mietvertrags das Gespräch mit dem Vermieter suchen!*

## 6.4 Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH

Da das österreichische Mietrecht eine äußerst komplexe Materie ist, bietet die österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine spezielle Wohnrechtsberatung an. Die ÖH-Wohnrechtsexperten Josef Iraschko und Bernhard Wernitznig stehen euch bei sämtlichen Fragen zum Thema Wohnrecht zur Verfügung.

## 6.5 Wohnbeihilfe

Die Wohnbeihilfe wird in Österreich von den einzelnen Landesregierungen geregelt und ist somit von Bundesland zu Bundesland verschieden. Die Wohnbeihilfe wird in

## Kontakt

### Wohnrechtsberatung der Bundes-ÖH

Kontaktpersonen: Josef Iraschko; Bernhard Wernitznig

Adresse: Taubstummengasse 7-9/4, 1040 Wien

Telefon: + 43 [0] 1 310 88 80 41

E-Mail: [wohnrecht@oeh.ac.at](mailto:wohnrecht@oeh.ac.at)



Oberösterreich in Form von monatlichen Zuschüssen ausbezahlt. Dafür ist jährlich ein Antrag an das Amt der OÖ Landesregierung zu stellen.

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand:

Haushaltseinkommen (Jahreszwölftel)

minus gewichtetem Haushaltseinkommen [Summe d. Gewichtungsfaktoren \* 580 EUR]

= zumutbarer Wohnungsaufwand

Anrechenbarer Wohnungsaufwand [angemessene Nutzfläche \* maximal 3,5 EUR]

minus zumutbarer Wohnungsaufwand

= Wohnbeihilfe pro Monat

Die Obergrenze der Wohnbeihilfe beläuft sich auf 300 EUR. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7 EUR im Monat ausmacht.

Des Weiteren ist die Wohnbeihilfe von folgenden Kriterien abhängig:

- Anzahl der Personen, die in der gemeinsamen Wohnung leben
- Einkommen aller in der Wohnung lebenden Personen
- Angemessene Wohnnutzfläche (max. 45 m<sup>2</sup> für die erste Person; max. 15 m<sup>2</sup> für jede weitere Person)
- Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Höchstgrenze liegt bei 3,7 EUR pro m<sup>2</sup> Nutzfläche)

Überdies müssen Studierende auch noch nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf die volle errechnete Wohnbeihilfe zu haben:

- Mindesteinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze und/oder Studienbeihilfenbezug
- Studierenden, die keine Studienbeihilfe beziehen und kein Mindesteinkommen nachweisen können, kann eine um 50 Prozent verminderte Wohnbeihilfe gewährt werden.

Weitere Informationen zur Wohnbeihilfe und das Antragsformular findest du auf:  
[www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm)

## Kontakt

### **Amt der Oö. Landesregierung**

Abteilung Wohnbauförderung

Adresse: Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: +43 [0] 732/ 77 20 141 40

Website: [www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/wohnbeihilfe.htm)





## 7

## Barrierefrei Studieren

<b>7.1 Barrierefrei Studieren an der JKU</b> .....	Seite 66
7.1.1 Institut Integriert Studieren an der JKU Linz.....	Seite 66
7.1.2 Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages.....	Seite 66
7.1.3 Beurlaubung .....	Seite 67
<b>7.2 Beihilfen und Förderungen</b> .....	Seite 68
7.2.1 Erhöhte Familienbeihilfe.....	Seite 68
7.2.2 Studienbeihilfe.....	Seite 69
7.2.3 ÖH JKU Sozialfonds/ Bundes-ÖH Sozialfonds.....	Seite 71
7.2.4 Ausbildungsbeihilfe des Sozialministeriumservice.....	Seite 71
7.2.5 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice.....	Seite 72
7.2.6 Persönliche Assistenz.....	Seite 73

Studierende mit Beeinträchtigungen erhalten von Seiten des Staates teilweise besondere finanzielle Unterstützung. Im Folgenden geben wir euch einen kleinen Überblick über Beihilfen, Förderungen und weitere Informationen, die für Studierende mit einer Beeinträchtigung, relevant sein können.

Wenn ihr noch Anregungen habt oder noch Fragen offen geblieben sind, könnt ihr uns gerne eine Mail an [barrierefrei@oeh.jku.at](mailto:barrierefrei@oeh.jku.at) schicken. Wir beraten euch gerne!

## 7.1 Barrierefrei Studieren an der JKU

### 7.1.1 Institut Integriert Studieren an der JKU Linz

Unser wichtigster Partner an der JKU in Bezug auf barrierefrei Studieren ist das Institut Integriert Studieren. Das Institut Integriert Studieren setzt sich maßgeblich für die Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen an der Johannes Kepler Universität ein.

Hast du eine Beeinträchtigung und möchtest bzw. studierst schon an der JKU, bietet dir das Team des Institut Integriert Studieren die Möglichkeit eines Support Checks. Bei dieser Erstberatung werden mit dir die individuell benötigten Rahmenbedingungen, die du für ein erfolgreiches Studium an der JKU benötigst, festgestellt und abgestimmt. Insbesondere wenn es um die Abwicklung von Prüfungen geht, ist das Institut Integriert Studieren dein erster Ansprechpartner. Auch bei der Aufbereitung von Lehr- und Lernmaterialien unterstützt dich das Institut Integriert Studieren. Darüber hinaus engagiert sich das Institut Integriert Studieren in Forschung, Entwicklung und Lehre.

## Kontakt

### Institut Integriert Studieren

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Hochschulfondsgebäude, 1. Stock

Telefon: +43 (0) 732/ 2468 3750

E-Mail: [integriert-studieren@jku.at](mailto:integriert-studieren@jku.at)

Internetseite: [www.jku.at/iis](http://www.jku.at/iis)



### 7.1.2 Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Studierende mit einer Beeinträchtigung von mindestens 50 Prozent nach bundesge-

setzlichen Vorschriften sind ohne Berücksichtigung der vorgesehenen Studienzeit und der Toleranzsemester von der Zahlung des Studienbeitrages befreit. Nachzuweisen ist dieser Erlasstatbestand mittels einem, vom Sozialministeriumsservice ausgestellten, Behindertenpass.



*Achtung: Der ÖH-Beitrag beträgt 20,20 Euro (Stand: 04/2021) und ist ausnahmslos von allen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden zu entrichten, auch von jenen, die von der Zahlung des Studienbeitrages befreit sind!*

## Kontakt

### Zulassungsservice der JKU Linz

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Bankengebäude, 1. Stock

Telefon: +43 732 2468 2010

E-Mail: [studienbeitrag@jku.at](mailto:studienbeitrag@jku.at)



### 7.1.3 Beurlaubung

Solltest du für ein bis zwei Semester das Studium nicht fortsetzen können, besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung vom Studium. Eine Beurlaubung ist in bestimmten Fällen möglich – etwa wenn eine längere Erkrankung vorliegt. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, aber in dieser Zeit ist keine Studienleistung (also das Ablegen von Prüfungen, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten etc.) erlaubt.

Der Beurlaubungsantrag ist mit den entsprechenden Nachweisen im Zulassungsservice der JKU abzugeben. Die Genehmigung ist bis zum Ende der Nachfrist des Semesters (Wintersemester: 30. November; Sommersemester: 30. April), für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig. Eine Einreichung bis Mitte November (Wintersemester) bzw. Mitte April (Sommersemester) wird aber empfohlen.



*Wichtig: Der ÖH-Beitrag ist, nachdem der Antrag auf Beurlaubung genehmigt wurde, bis spätestens 30. November (Wintersemester) bzw. 30. April (Sommersemester) einzubezahlen.*

Eine Beurlaubung kann für ein, aber höchstens für zwei Semester hintereinander be-

antragt werden. Beachte außerdem, dass sich eine Beurlaubung sowohl negativ auf den Familienbeihilfenbezug als auch auf den Studienbeihilfenbezug auswirken kann!

## Kontakt

### Zulassungsservice der JKU Linz

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Bankengebäude, 1. Stock

Telefon: +43 732 2468 2010

E-Mail: [studienbeitrag@jku.at](mailto:studienbeitrag@jku.at)



## 7.2 Beihilfen und Förderungen

### 7.2.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Die erhöhte Familienbeihilfe beträgt seit Jänner 2018 maximal 155,90 Euro pro Monat und wird zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt. Sie steht anspruchsberechtigten Studierenden solange zu, wie die allgemeine Familienbeihilfe gewährt wird, und kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Anspruch haben Studierende mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent („erheblichen Behinderung“). „Erheblich behindert“ ist, wer infolge eines Leidens oder Gebrechens eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (mindestens drei Jahre) im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung aufweist und dadurch ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent besteht. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass man dauerhaft außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.



*Achtung: Bezieht man neben der erhöhten Familienbeihilfe auch Pflegegeld, kann es aufgrund der Vermeidung von Doppelförderungen zu einer Kürzung des Pflegegeldes kommen!*

Für Studierende, die aufgrund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung eine erhöhte Familienbeihilfe erhalten, gelten spezielle Regelungen in Bezug auf den Studienerfolg:



Denn für BezieherInnen von erhöhter Familienbeihilfe darf es grundsätzlich keine negative Konsequenzen geben, wenn sie die Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester überschreiten bzw. den geforderten Studienerfolg von 16 ECTS-Punkte pro Studienjahr nicht erbringen. Es kann allerdings zu Problemen kommen, wenn innerhalb eines Studienjahres überhaupt keine Prüfungen gemacht werden – denn dann könnte angezweifelt werden, dass man überhaupt ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium betreibt. Hier ist Vorsicht geboten!



*Achtung: Die Studienwechselregelung gilt auch bei der erhöhten Familienbeihilfe! Das heißt: Das Studium darf nur zwei Mal und nicht später als nach dem zweiten Semester gewechselt werden!*

Für die Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einladung zu einer Untersuchung bei einer sachverständigen Ärztin/ einem sachverständigen Arzt. Verweigert das Finanzamt trotz Gutachten und Bestätigungen die erhöhte Familienbeihilfe, muss darüber mit Bescheid entschieden werden, gegen den berufen werden kann.

Allgemeine Informationen zur Familienbeihilfe findest du im Kapitel 2.1 dieser Broschüre.

### **Kontakt:**

Dein zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### **7.2.2 Studienbeihilfe**

Das Studienförderungsgesetz sieht für Studierende mit Beeinträchtigungen besondere Bestimmungen vor, die im Folgenden näher erläutert werden. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe. Nähere Informationen dazu findest du im Kapitel 2.2 dieser Broschüre.

### **Verlängerung der Anspruchsdauer:**

Bei Studierenden mit einer anerkannten Behinderung im Umfang von mindestens 50 Prozent, verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt um zwei Semester. Der Nachweis erfolgt durch den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe bzw. durch den Bezug von Bundespflegegeld oder durch Nachweise im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Darüber hinaus verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt:

- um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden oder eine Beinprothese benötigen.
- um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie für Studierende, die gehörlos oder hochgradig gehörlos oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.



*Achtung: In all diesen Fällen gilt aber, dass die insgesamt wegen Behinderung verlängerte Anspruchsdauer die doppelte Mindeststudiendauer je Studienabschnitt nicht überschreiten darf.*

### **Erhöhung der Studienbeihilfe:**

- Für Studierende mit einer Beeinträchtigung erhöht sich die Studienbeihilfe um
- 160 Euro monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende.
- 420 Euro monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

### **Erhöhung der Altersgrenze:**

Für Studierende mit einer Beeinträchtigung erhöht sich die Altersgrenze bei Studienbeginn von 30 auf 35 Jahre. Jedoch muss das Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres (das heißt vor dem 35. Geburtstag) begonnen werden, ansonsten besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe.

### **Berücksichtigung von behinderten Geschwistern:**

Für Geschwister, die wegen einer Behinderung erwerbsunfähig sind, kann auch nach Erreichen der Volljährigkeit ein Absetzbetrag bei der Berechnung der Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

### **Studienunterstützung:**

In Härtefällen, in denen mit einer Studienbeihilfe aus rechtlichen Gründen keine ausreichende Förderung möglich ist, kann der zuständige Minister/die zuständige Ministerin eine Studienunterstützung gewähren. Die Unterstützung erfolgt entweder als einmalige Zahlung oder in Form eines regulären Stipendiums zum Beispiel zur Überbrückung von Zahlungen.

## Kontakt

### Stipendienstelle Linz

Standort: Ferihumerstraße 15, 4040 Linz

Telefon: +43 (0) 732/ 66 40 31

Mail: [stip.linz@stbh.gv.at](mailto:stip.linz@stbh.gv.at)

Internetseite: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)



Bei Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder Sozialversicherungsnummer angeben!

### 7.2.3 ÖH JKU Sozialfonds/ Bundes-ÖH Sozialfonds

Studierende der JKU die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können ab dem zweiten inskribierten Semester ein Mal im Semester um Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH JKU Linz ansuchen. Diese Form der Unterstützung ist drei Mal während der gesamten Studiendauer möglich, sofern die Kriterien für den Bezug dieser Förderung erfüllt werden. Weitere Informationen dazu findest du unter Kapitel 3.1 dieser Broschüre. Von Seiten der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft wurde ein spezieller Fonds eingerichtet, der zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen dient. Um Unterstützung aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds kann ein Mal im Jahr angesucht werden. Weitere Informationen dazu findest du im Kapitel 3.2 dieser Broschüre.



*Achtung: Eine gleichzeitige Beantragung beider Fonds ist leider aufgrund der dadurch entstehenden Doppelförderung nicht möglich (die ÖH JKU finanziert den Sozialfonds der Bundes-ÖH mit). Wir raten euch deshalb, zunächst um eine Unterstützung bei der Bundes-ÖH anzusuchen, sollte euer Antrag dort negativ beurteilt werden, könnt ihr bei uns im ÖH Sozialreferat der ÖH JKU Linz einen Antrag um Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH JKU Linz stellen.*

Sowohl auf die Gewährung einer Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds als auch aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch.

### 7.2.4 Ausbildungsbeihilfe des Sozialministeriumservice

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung kann das Sozialministeriumservice eine Ausbildungsbeihilfe gewähren.

Die Voraussetzungen dafür sind unter anderem:

- der Besuch einer Unterrichtseinrichtung nach § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (das Studium an der JKU Linz fällt in diese Kategorie)
- und der Nachweis des behinderungsbedingten Mehraufwandes.

### Zuschussdauer:

Im Falle eines Studiums maximal für die Zeit der gesetzlich vorgesehenen Studierendauer zuzüglich weiterer für den Bezug der Studienbeihilfe zulässiger Semester (siehe Studienbeihilfenregelung).

### Zuschusshöhe:

Der monatliche behinderungsbedingte Mehraufwand kann bis zur Höhe der Ausgleichstaxe abgegolten werden. Bei nachweislich höheren Kosten kann der monatliche Förderbetrag bis zur Höhe des dreifachen Ausgleichstaxbetrages angehoben werden.



*Wichtig: Zuschläge zur Studienbeihilfe, sowie vergleichbare Leistungen dritter Träger sind in dem Sinn zu berücksichtigen, dass diese Leistungen vom tatsächlichen Mehraufwand in Abzug zu bringen sind.*

**Antragsstellung:** Formlos an das zuständige Sozialministeriumservice.

## Kontakt

Die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice.  
Website: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)



### 7.2.5 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben aus dem „Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung“ können Behinderte, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung, erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind, nicht mehr im Erwerbsleben stehen oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des

Einsatzes der Fondsmittel gewährleistet sind. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

**Voraussetzungen:**

- ständiger Aufenthalt in Österreich
- Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung)
- Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld
- Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens
- Die Einkommensgrenze für eine Person beträgt 1.680 Euro netto. Sie erhöht sich für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. den Lebensgefährten/der Lebensgefährtin um 380 Euro, bei Vorliegen einer Behinderung des/der Angehörigen oder Ehepartners/Ehepartnerin um 570 Euro.
- Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel der Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein.

**Zuschusshöhe:** Abhängig vom Familieneinkommen; maximale Förderhöhe 6.000 Euro.

**Antragstellung:** Bei deiner zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice vor Realisierung des Vorhabens.

**7.2.6 Persönliche Assistenz**

Studierende, die in der Pflegestufe 5, 6 oder 7 eingestuft sind, können persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen, wenn es ihnen dadurch möglich ist, ein Studium oder eine Berufsausbildung in der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester zu absolvieren.

In begründeten Ausnahmefällen kann persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch in den Pflegestufen 3 und 4 bewilligt werden.

**Beantragung:** Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbe-

hörde. Du kannst den Antrag auch beim Amt der Oö. Landesregierung oder der zuständigen Gemeinde, einer Sozialberatungsstelle oder bei der Einrichtung selbst abgeben. Dieser wird dann umgehend an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung. Stehen keine Ressourcen zur Verfügung, erfolgt eine Vormerkung und eine Vergabe der Dringlichkeit unter Berücksichtigung definierter Indikatoren.

Die Inanspruchnahme der persönlichen Assistenz am Arbeits- und Ausbildungsplatz ist für Betroffene kostenlos.

## Kontakt

### **Amt der OÖ. Landesregierung**

Abteilung Soziales

Telefon: +43 (0) 732/ 77 20 16281

Internetseite: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

### **Persönliche Assistenz am Arbeits- und Ausbildungsplatz**

Adresse: Schillerstraße 53/4, 4020 Linz

Telefon: 0699 13782080

E-Mail: [paa@miteinander.com](mailto:paa@miteinander.com)

Internetseite: [www.miteinander.com](http://www.miteinander.com)





## 8

## Studieren mit Kind

<b>8.1 Wochengeld</b> .....	Seite 76
<b>8.2 Kinderbetreuungsgeld</b> .....	Seite 77
8.2.1 Das Kinderbetreuungsgeld-Konto [pauschale Leistung].....	Seite 78
8.2.2 Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld.....	Seite 80
8.2.3 Familienzeitbonus.....	Seite 81
8.2.4 Partnerschaftsbonus.....	Seite 82
8.6.5 Familienbonus Plus.....	Seite 82
<b>8.3 Karenz/ Elternteilzeit</b> .....	Seite 82
<b>8.4 Familienbeihilfe</b> .....	Seite 83
8.4.1 Die eigene Familienbeihilfe.....	Seite 83
8.4.2 Familienbeihilfe für das Kind.....	Seite 85
<b>8.5 Studienbeihilfe</b> .....	Seite 86
<b>8.6 Studieren mit Kind an der JKU</b> .....	Seite 89
8.6.1 Vereinbarkeit von Studium und Familie.....	Seite 89
8.6.2 Studienbeitrag.....	Seite 89
8.6.3 Beurlaubung.....	Seite 89
8.6.4 Kidsiversity – Flexible Kinderbetreuung.....	Seite 90
<b>8.7 Sonstige Beihilfen/ Förderungen/ Unterstützungen</b> .....	Seite 92
8.7.1 ÖH JKU Sozialfonds/ Bundes-ÖH Sozialfonds.....	Seite 92
8.7.2 Familienhärteausgleichsfonds des BMFJ.....	Seite 92
8.7.3 Hilfe in besonderen sozialen Lagen des Landes OÖ.....	Seite 92
8.7.4 Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ.....	Seite 93
8.7.5 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.....	Seite 94
8.7.6 Rezeptgebührenbefreiung.....	Seite 94
8.7.7 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS.....	Seite 95
<b>8.8 Tipps für AlleinerzieherInnen</b> .....	Seite 95

Die Geburt eines Kindes bringt oft nicht nur Freude, sondern auch große Veränderungen mit sich. Etwa zwanzig Prozent aller JKU Studierenden haben ein oder mehr Kinder. Sie stehen vor der Herausforderung Familie und Studium so gut es geht zu vereinbaren. Dieses Kapitel soll euch diesbezüglich unterstützen.

## 8.1 Wochengeld

Während der Mutterschutzfrist, die 8 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnt und 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin endet, besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für schwangere Erwerbstätige. Das Wochengeld stellt in dieser Zeit eine finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Frauen dar und ersetzt ihnen das entfallene Entgelt. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt wird die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen verlängert.

### Wer hat Anspruch?

#### **Unselbstständig erwerbstätige Frauen:**

Für unselbstständig erwerbstätige Frauen richtet sich die Höhe des Wochengeldes nach dem Nettobezug der letzten drei Monate. Hinzu kommt auch noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen, wie beispielsweise Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

#### **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung:**

Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte erhalten einen Fixbetrag in Höhe von 9,61 Euro pro Tag (Stand: 04/2021).

#### **Voll versicherte freie Dienstnehmerinnen:**

Freie Dienstnehmerinnen erhalten ein einkommensabhängiges Wochengeld.

**Bezieherinnen einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz** erhalten das Wochengeld in der Höhe von 180 Prozent der zuletzt bezogenen Leistung.

**Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld**, deren Mutterschutz ab 1. März 2017 beginnt, bekommen nur dann Wochengeld für ein weiteres zu erwartendes Kind, wenn sie schon anlässlich der vorherigen Geburt (also für jenes Kind, für das sie gerade Kinderbetreuungsgeld erhalten) Anspruch auf Wochengeld hatten und der Übergang vom Bezug des Kinderbetreuungsgeldes in den Mutterschutz direkt erfolgt. Die Höhe des Wochengeldes entspricht generell der Höhe des davor bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.



Selbstständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen erhalten als Mutterschaftsleistung „Betriebshilfe als Sachleistung“. Wird keine Betriebshilfe gewährt, besteht unter Umständen auch ein Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 56,87 Euro pro Tag (Stand: 04/2021). Dies gilt insbesondere für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (Neue Selbstständige).

### Antragsstellung und Auszahlung:

Ab Beginn der 8. Woche vor der Geburt kannst du den Antrag auf Wochengeld beim zuständigen Krankenversicherungsträger einreichen. Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des Arbeitsgebers. Falls du vor der Schutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hast, brauchst du eine „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.



*Achtung: Bezieht du neben dem Wochengeld ein zusätzliches Einkommen, kann dies zu einem Ruhen des Wochengeldes in der Höhe des erzielten Einkommens führen.*

## 8.2 Kinderbetreuungsgeld

Für Geburten ab dem 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage: Die vorherigen vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) wurden durch ein sogenanntes Kinderbetreuungsgeld-Konto ersetzt. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt bestehen.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen für den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zunächst erfüllt werden:

- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen
- bei getrennt lebenden Eltern: Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Grundsätzlich können sich Eltern sowohl im Pauschalssystem als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld höchstens zwei Mal abwechseln. Somit kön-

nen sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von KBG ist nur beim erstmaligen Bezugswechsel möglich. Hier können beide Elternteile gleichzeitig bis zu 31 Tage Kinderbetreuungsgeld beziehen. Jedoch werden die gleichzeitig bezogenen Tage von der Gesamtanspruchsdauer abgezogen.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt nur auf Antrag. Für die Antragstellung und Auszahlung des KBG ist jener Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert ist bzw. zuletzt versichert war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird. Die Wahl des Bezugssystems – pauschal oder einkommensabhängig – ist bei der erstmaligen Antragsstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragsstellung möglich!



*Mithilfe des Kinderbetreuungsgeld-Rechners kannst du die für dich optimalste Variante und Anspruchsdauer berechnen: <http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>*

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruchs einer wochengeldähnlichen Leistung (z.B. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruchs auf Betriebshilfe nach der Geburt. Die Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes beginnt dann erst nach Ende der Schutzfrist. Darüber hinaus ruht der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld, wenn Anspruch auf eine ausländische Familienleistung besteht.

### **Kontakt und Antragsstellung:**

Beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

#### **8.2.1 Das Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)**

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und finanziell abgegolten. Das pauschale KBG erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

### **Bezugsdauer:**

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ca. 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für

einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (ca. 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

Neu ist die Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs von KBG durch beide Elternteile für die Dauer von bis zu 31 Tagen anlässlich des erstmaligen Wechsels (dies gilt auch für das einkommensabhängige KBG), wobei sich die Gesamtanspruchsdauer um diese Tage reduziert.

In bestimmten Härtefällen kann der Bezug von pauschalem Kinderbetreuungsgeld verlängert werden, höchstens jedoch 91 Tage über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht.

### **Bezugshöhe:**

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld maximal 33,88 EUR täglich und in der längsten 14,53 EUR täglich (Stand: 04/2021). Je länger man Kinderbetreuungsgeld bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag. Die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer. Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage). Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

### **Zuverdienstgrenze:**

BezieherInnen von pauschalem KBG dürfen bis zu 60 Prozent ihrer Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt dazuverdienen (die sogenannte individuelle Zuverdienstgrenze), sofern in diesem Jahr kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Kann die individuelle Zuverdienstgrenze nicht ermittelt werden oder liegt die ermittelte Zuverdienstgrenze unter 16.200 EUR pro Jahr, so gilt in diesem Fall eine Zuverdienstgrenze von 16.200 EUR pro Kalenderjahr. Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Verdienstgrenze überschritten wurde. Nicht zum Zuverdienst zählen Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochenlohn, Abfertigungen, Pflegegeld, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Studienbeihilfe.

Die Krankenkasse übermittelt nach der Antragsstellung auf KBG eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird unter anderem auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt!

Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein [jeweils nur für ganze Kalendermonate] verzichtet werden. Im Verzichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen (Ausnahme: erstmaliger Bezugswechsel der Eltern).



**Wichtig:** Bei einem regelmäßig gleichbleibenden monatlichen Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

### **Versicherungsschutz:**

Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

### **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld:**

Einkommensschwache Alleinerziehende und Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 EUR pro Tag (Stand: 04/2021) für die Dauer von maximal 365 Tagen ab erstmaliger Antragsstellung beantragen. Die Einkünfte des beziehenden Elternteils dürfen nicht mehr als 6.800 EUR (Stand: 04/2021), die Einkünfte des zweiten Elternteils nicht mehr als 16.200 EUR (Stand: 04/2021) im Kalenderjahr betragen. Die Beihilfe muss bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze zurückgezahlt werden.

### **8.2.2 Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten. Für den Bezug des einkommensabhängigen KBG muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden.



**Achtung:** Erfüllt nur ein Elternteil das Erwerbstätigkeitserfordernis, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 33,88 EUR täglich.

### **Bezugshöhe:**

Das einkommensabhängige KBG entspricht 80 Prozent der Letzteinkünfte, jedoch maximal 66 EUR täglich (das sind ca. 2.000 EUR monatlich). Für BezieherInnen von ein-

kommensabhängigen KBG gibt es keinen Mehrlingszuschlag. Hier gebührt nur für das jüngste Mehrlingskind Kinderbetreuungsgeld!

Liegt der endgültig ermittelte Tagessatz unter 33,88 EUR täglich, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von 33,88 EUR täglich.

### **Bezugsdauer:**

Das einkommensabhängige KBG kann von einem Elternteil längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes bezogen werden. Wenn beide Elternteile das einkommensabhängige KBG in Anspruch nehmen, verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, maximal gebührt einkommensabhängiges KBG aber bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes. Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

### **Zuverdienstgrenze:**

BezieherInnen von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld dürfen maximal 6.800 EUR im Kalenderjahr dazuverdienen. Außerdem dürfen im gesamten Bezugszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden. Wird diese jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Im Verzichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen (Ausnahme: erstmaliger Bezugswechsel der Eltern).

## **8.2.3 Familienzeitbonus**

Für erwerbstätige Väter, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit (im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber) unterbrechen, ist ein „Familienzeitbonus“ in Höhe von 22,60 EUR täglich vorgesehen (der auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeldkonto angerechnet wird; wobei sich in diesem Fall der Betrag des KBG, nicht jedoch die Bezugsdauer verringert). Dieser Bonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28 bis 31 Tagen und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren.



*Wichtig: Der Vater muss in dieser Zeit alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen. Im Anschluss an die Familienzeit muss diese Erwerbstätigkeit aber wieder aufgenommen werden oder eine Elternkarenz bzw. Kinderbetreuungszeiten angeschlossen werden!*

Der Familienzeitbonus gebührt nur auf Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger des Vaters und kann frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

### 8.2.4 Partnerschaftsbonus

Bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges [50:50 bis 60:40] gebührt jedem Elternteil ein Partnerschaftsbonus in Höhe einer Einmalzahlung von 500 EUR (Stand: 1.1.2019). Damit soll die partnerschaftliche Aufteilung der Eltern bei der Kinderbetreuung auch finanziell abgegolten werden. Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf KBG stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragsstellung beim zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

### 8.2.5 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu 1.500 EUR pro Kind und Jahr. Den Familienbonus bekommt man so lange, wie für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn weiterhin für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 Euro pro Kind und Jahr.

## Kontakt

### Kontakt für genauere Informationen:

Bundesministerium für Finanzen

Website: <https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html>



## 8.3 Karenz/ Elternteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben einen Rechtsanspruch auf Karenz längstens bis zur Vollen-  
dung des 24. Lebensmonats des Kindes, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder  
beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Die Karenz muss mindestens zwei



Monate dauern. Der in diesem Zusammenhang geltende Kündigungs- und  
Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

*Wichtig: Die Inanspruchnahme der Karenz ist dem Arbeitgeber gesondert und  
am besten schriftlich bekannt zu geben. Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld  
gilt nicht als Bekanntgabe der Karenz, denn die Dauer der Karenz muss sich mit der Be-  
zugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes nicht decken!*

### **Zuverdienst während der Karenz:**

Während der Karenz kann bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden, ohne  
den Kündigungs- und Entlassungsschutz zu verlieren. Darüber hinaus kann mit dem  
bisherigen Arbeitgeber eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart  
werden (jedoch nur bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr). Sowohl eine Beschäftigung  
unter als auch über der Geringfügigkeitsgrenze gilt als zweites, befristetes Arbeitsver-  
hältnis beim selben Arbeitgeber (eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber  
ist nur mit der Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers möglich).

### **Elternteilzeit:**

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Dauer des Arbeitsverhältnisses, Anzahl  
der Beschäftigten im Betrieb,...) besteht innerhalb einer gewissen Bandbreite ein An-  
spruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum siebten Geburtstag des Kindes. Besteht kein  
Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, dann kann eine solche längstens bis zum vierten  
Geburtstag des Kindes mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Für beide Formen der  
Elternteilzeit ist ein spezieller Kündigungs- und Entlassungsschutz vorgesehen.

### **Kontakt:**

Weitere Informationen dazu erhältst du unter anderem bei der Arbeiterkammer Ober-  
österreich.

## 8.4 Familienbeihilfe

### 8.4.1 Die eigene Familienbeihilfe

Für Studierende, die während ihres Anspruchs auf Familienbeihilfe ein Kind bekommen, gelten einige Sonderregelungen, die im folgenden Unterkapitel näher erläutert werden:

#### **Verlängerung des Nachweiszeitraums:**

Grundsätzlich musst du dem Finanzamt nach dem ersten Studienjahr (also nach den ersten zwei Semestern) einen Studienerfolg von 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden nachweisen, damit du weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe hast. Zeiten des Mutterschutzes sowie Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraums. Das heißt, dass der Studienerfolg, der normalerweise nach dem ersten Studienjahr vorgelegt werden muss, erst später nachgewiesen werden kann (wende dich bzgl. des genauen Nachweiszeitraumes an dein zuständiges Finanzamt).

#### **Verlängerung der Anspruchsdauer:**

Wie bereits erwähnt, hemmen Mutterschutz und Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 2. Geburtstag den Ablauf der vorgesehenen Studienzzeit. Die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden also nicht mitgezählt. Mit dem Semester, das auf den 2. Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter. Während der Zeit der Hemmung der Studiendauer muss jedoch eine Zulassung oder eine Meldung zur Fortsetzung des Studiums vorliegen.



*Achtung: Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur dann möglich, sofern die Zeiten des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung eines Kindes in die Anspruchsdauer fallen.*

#### **Teilung zwischen Mutter und Vater:**

Die Verlängerung der Anspruchsdauer als auch des Nachweiszeitraumes kann zwischen der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater geteilt werden (z.B. 2 Semester für die Mutter und 2 Semester für den Vater). Der Wechsel in der Pflege und Erziehung muss jedoch am Beginn oder am Ende eines Semesters erfolgen. In diesem Zusammenhang ist es außerdem ratsam anzugeben, dass sich ein Elternteil ausschließlich um die Kindererziehung kümmert und der andere Elternteil wegen dem Studium oder einer Erwerbstätigkeit verhindert ist.



**Studienwechsel:**

Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters in eine Zeit des Mutterschutzes oder der Pflege und Erziehung des Kindes bis zum 2. Geburtstag oder treten während der Schwangerschaft Komplikationen auf, so wird dieses Semester bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit miteingerechnet.

**Erhöhung der Altersgrenze:**

Die Altersgrenze erhöht sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn zum Zeitpunkt des 24. Lebensjahres eine Schwangerschaft besteht oder eine Studentin ein Kind geboren hat. Die Familienbeihilfe kann jedoch nur dann bis zum 25. Lebensjahr ausbezahlt werden, wenn sich die Studierende noch in der vorgesehenen Studienzeit (plus verlängerter Anspruchsdauer) befindet.



*Achtung: Für männliche Studierende ist eine Erhöhung der Altersgrenze wegen Vaterschaft nicht vorgesehen.*

**Zuverdienstgrenze:**

Der Anspruch auf Familienbeihilfe wird durch bestimmte Einkünfte der Studierenden nicht ausgeschlossen, z.B. Studienbeihilfe, Wochengeld sowie Kinderbetreuungsgeld. Außerdem dürfen jährlich 15.000 EUR an versteuertem Einkommen dazuverdient werden. Diese Einkommensgrenze gilt auch für Studierende mit Kind.

**8.4.2 Familienbeihilfe für das Kind**

Unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung haben Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe. Diese soll sie bei ihrer Unterhaltspflicht unterstützen.

**Höhe der Familienbeihilfe (Werte seit 2018)**

ab Geburt:	114,00 EUR pro Monat
ab 3 Jahren:	121,90 EUR pro Monat
ab 10 Jahren:	141,50 EUR pro Monat
ab 19 Jahren:	165,10 EUR pro Monat
Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind: 155,90 EUR pro Monat	

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind, wenn sie für 2 Kinder gewährt wird, um 7,10 EUR  
für 3 Kinder gewährt wird, um 17,40 EUR  
für 4 Kinder gewährt wird, um 26,50 EUR

Ergänzt wird die Familienbeihilfe um den Kinderabsetzbetrag. Dieser beträgt 58,40 EUR pro Kind und Monat (Stand: 04/2021). Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht extra beantragt werden.

Außerdem erhöht sich für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren die Familienbeihilfe im September um 100 EUR (vormals 13. Familienbeihilfen bzw. Schulstartgeld).

### **Anspruch auf Familienbeihilfe**

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und
- deren Kind mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt (Stichwort: Haushaltszugehörigkeit).

Leben die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Bei Fehlen eines gemeinsamen Haushalts erhält jener Elternteil die Familienbeihilfe, welcher die überwiegenden Unterhaltskosten für das Kind trägt. Wenn das Kind in einem eigenen Haushalt lebt und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen, kann die Familienbeihilfe auf Antrag des Kindes auch direkt ausbezahlt werden. *Aber Achtung: Eltern verlieren ihren Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag, wenn das Kind selbst Familienbeihilfe beantragt!*

Für EU-Staatsangehörige, Drittstaatsangehörige sowie für Kinder die im Ausland leben, gelten Sonderregelungen.

Seit 1. Mai 2015 kannst du, wenn du dein Kind in Österreich zur Welt bringst, Familienbeihilfe beziehen ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die Finanzverwaltung überprüft die Anspruchsvoraussetzungen anhand der Daten des zentralen Personenstandsregisters und überweist dir die Familienbeihilfe automatisch auf dein Konto. Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen wie beispielsweise die Kontonummer (IBAN, BIC), dann wirst du ersucht, dem Finanzamt die fehlenden Daten bekannt zu geben. Auch in diesem Fall brauchst du keinen Familienbeihilfenantrag zu stellen, schicke einfach das Informationsschreiben der Finanzverwaltung mit deinen Antworten und eventuellen Nachweisen an das Finanzamt zurück.

### **Kontakt:**

Die Zuständigkeit liegt beim Wohnsitzfinanzamt des familienbeihilfenbeziehenden Elternteils.

## 8.5 Studienbeihilfe

Für Studierende mit Kind sieht die Studienförderung eine Reihe von begünstigenden Regelungen vor. Für Väter gelten diese Vergünstigungen allerdings nur, wenn sie entweder mit der Mutter des Kindes verheiratet sind oder die gemeinsame Obsorge genehmigt wurde.

Wir empfehlen dir aber auf jeden Fall einen Antrag auf Studienbeihilfe zu stellen, wenn du als Studierende/r mit einem Kind zu studieren beginnst oder gerade ein Kind am Weg ist. Sobald dein Kind geboren wurde, stelle unbedingt einen Abänderungsantrag bei der Stipendienstelle. Dafür musst du die Geburtsurkunde des Kindes vorlegen. Wenn dieser Antrag noch innerhalb der Antragsfrist gestellt wird, ist er ab Beginn des Zuerkennungszeitraumes wirksam – ansonsten ab dem der Antragstellung folgenden Monat.

### **Beihilfenhöhe:**

Für Studierende beträgt die höchstmögliche Studienbeihilfe 801 EUR monatlich. Zusätzlich erhöht sich die Studienbeihilfe für Studierende mit Kind um 112 EUR monatlich pro Kind. Für Studierende, die das 24. bzw. das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ab September 2017 zusätzlich ein Zuschuss von 20 bzw. 40 EUR monatlich gewährt.

### **Zuverdienstgrenze:**

Die jährliche Zuverdienstgrenze von 15.000 EUR erhöht sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 3.000 EUR bis 5.200 EUR pro Jahr. Abhängig vom Alter des Kindes/der Kinder verändert sich die Verdienstgrenze in unterschiedlichem Ausmaß. Voraussetzung für die Erhöhung der Einkommensgrenze ist die Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind, eine Sorgerechtsverpflichtung muss nicht vorliegen.

Wird nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen, verringert sich die Verdienstgrenze von 15.000 EUR entsprechend (Aliquotierung). Dabei gilt folgende Berechnung: Anzahl der Monate mit Beihilfenbezug \* 1.250 EUR



*Wichtig: Die Erhöhung der Zuverdienstgrenze aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind/mehreren Kindern wird hingegen nicht aliquotiert. Auch dann nicht, wenn nicht während des ganzen Kalenderjahres Studienbeihilfe bezogen wurde.*

**Verlängerung der Anspruchsdauer:**

Unter bestimmten Umständen, kann die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe verlängert werden. Eine Schwangerschaft während des Studiums verlängert die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester. Die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Erreichung des sechsten Lebensjahres während des Studiums verlängert den Anspruch auf Studienbeihilfe um bis zu zwei Semester je Kind. Weitere Verlängerungsgründe findest du in Kapitel 2.2.



*Wichtig: Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens vor Ablauf der Anspruchsdauer bei der zuständigen Stipendienstelle eingereicht werden.*

**Studienerfolg:**

Um den Anspruch auf Studienbeihilfe nicht zu verlieren, müssen auch Studierende mit Kind den Studienerfolg immer rechtzeitig nachweisen. Hier wird von Seiten des Studienförderungsgesetzes leider keine Nachsicht gewährt! Weitere Informationen zum günstigen Studienerfolg findest du in Kapitel 2.2.

**Erhöhung der Altersgrenze:**

Für Studierende mit Kind erhöht sich außerdem die zulässige Altersgrenze für den Bezug von Studienbeihilfe um fünf Jahre. Studierende mit Kind haben daher auch noch Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn sie ihr Studium vor Vollendung des 35. Lebensjahres beginnen.

**Studienabschluss-Stipendium:**

Für den Erhalt eines Studienabschluss-Stipendiums werden auch Kindererziehungszeiten während eines Karenzurlaubes berücksichtigt.

**Studienunterstützung des BMWFW:**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann zum Ausgleich sozialer Härten, besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Förderung von Auslandsstudien oder für besondere Studienleistungen Studienunterstützungen zuerkennen. Diese Studienunterstützung soll studienbezogene Kosten bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienverlaufs ausgleichen. Das Ansuchen um eine Studienunterstützung ist bei der zuständigen Stipendienstelle oder beim BMWFW einzubringen. Über eine Unterstützung wird im Einzelfall entschieden. Weitere Informationen dazu findest du in Kapitel 2.4. dieser Broschüre.

**Kinderbetreuungszuschuss:**

Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden, sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, haben die Möglichkeit einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung zu beantragen. Dieser Zuschuss wird längstens 18 Monate gewährt und beträgt für jedes Kind höchstens 150 EUR pro Monat. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Nachhinein. Ein entsprechendes Ansuchen um Kinderbetreuungskostenzuschuss muss bei der zuständigen Stipendienstelle eingebracht werden.



*Wichtig: Das Ansuchen auf einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung kann nur einmal gestellt werden. Ein rückwirkendes Ansuchen ist nicht möglich.*

**Kontakt****Stipendienstelle Linz**

Standort: Ferihumerstraße 15, 4040 Linz

Telefon: +43 [0] 732/ 66 40 31

Mail: [stip.linz@stbh.gv.at](mailto:stip.linz@stbh.gv.at)

Internetseite: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)



Bei Mailanfragen bitte unbedingt immer Matrikelnummer, Personenkennzahl oder Sozialversicherungsnummer angeben!

**8.6 Studieren mit Kind an der JKU****8.6.1 Vereinbarkeit von Studium und Familie**

Mehr als zwei Drittel der JKU Studierenden sind erwerbstätig und jede/r fünfte Studierende hat Betreuungspflichten. Das Referat Diversity Competence der Abteilung Gender und Diversity Management der JKU Linz beschäftigt sich mit allen Fragen rund um das Thema Beruf bzw. Studium und Familie und setzt nachhaltige Maßnahmen zur Work-Life-Balance, Familienfreundlichkeit und Vereinbarkeit von Studium und Beruf.

**8.6.2 Studienbeitrag**

Studienbeitragspflichtige Studierende mit Kind, können beim Zulassungsservice der JKU Linz um Erlass bzw. Rückzahlung des Studienbeitrages ansuchen, wenn sie aufgrund einer Schwangerschaft oder der überwiegenden Betreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder (bis zum siebten Lebensjahr) an der Fortführung des Studiums gehindert

waren. Weitere Informationen zum Studienbeitrag findest du in Kapitel 1.

### 8.6.3 Beurlaubung

Bei Schwangerschaft oder Betreuung von Kindern kannst du dich beim Zulassungsservice der JKU Linz beurlauben lassen. Während einer Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig. Der Beurlaubungsantrag ist mit den entsprechenden Nachweisen im Zulassungsservice abzugeben. Wir empfehlen dir die rechtzeitige Einreichung deines Antrages bis Mitte November [für das Wintersemester] bzw. bis Mitte April [für das Sommersemester].

In der Zeit der Beurlaubung fallen keine Studiengebühren für das/die betreffende/n Semester an. Der ÖH Beitrag ist trotzdem zu entrichten.



*Wichtig: Bitte beachte, dass sich eine Beurlaubung negativ auf einen etwaigen Beihilfenbezug auswirken kann!*

## Kontakt

### Abteilung Gender und Diversity Management

Referat Diversity Competence

Adresse: Altenberger Straße 69, 4040 Linz

Standort: Hochschulfondsgebäude, 1. Stock

Telefon: +43 [0] 732/ 2468 3025

Website: [www.jku.at](http://www.jku.at)



### 8.6.4 Kidsversity - Flexible Kinderbetreuung

Seit 2011 bietet die JKU in Kooperation mit dem OÖ Hilfswerk eine flexible Kinderbetreuung für Beschäftigte und Studierende der JKU an. Willkommen sind alle Kinder von 1 bis 12 Jahre.

Folgende Ziele werden vom Team der Kidsversity – Flexiblen Kinderbetreuung durch ihr pädagogisches Konzept verfolgt:

Die individuellen Bedürfnisse der Kinder stehen im Mittelpunkt des pädagogischen Handelns.

- Alle Sinne der Kinder sollen durch verschiedenste Angebote gefördert werden.
- Behutsam sollen die Kinder durch die ersten Entwicklungsphasen begleitet werden.
- Regelmäßigkeit in der Betreuung soll den Kindern Sicherheit geben.

- Für einen Einstieg in weitere Institutionen wird gute Vorarbeit geleistet.
- Die Öffnungszeiten orientieren sich an einer regelmäßigen Bedarfserhebung.

Die Kosten für eine Betreuungsstunde betragen 2 EUR. Dieser Betrag wird monatlich mittels Abbuchungsauftrag abgebucht oder mit einem Erlagschein einbezahlt. Darüber hinaus ist jedes Semester ein Unkostenbeitrag von 35 EUR für Bastelmaterialien, Pampers, Feuchttücher und Obst zu zahlen.

### **Anmeldung und Eingewöhnungsphase:**

Eine Anmeldung der Betreuungsstunden ist unbedingt erforderlich, denn es kann nur eine bestimmte Anzahl von Kindern gleichzeitig betreut werden. Benötigst du die vereinbarte Betreuung nicht, bist du verpflichtet, rechtzeitig abzusagen. Nicht entschuldigte Stunden werden entsprechend verrechnet.

Bevor jedoch die Betreuungsangebote der Kidsversity – Flexible Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden können, ist ein Anmeldegespräch mit der Leiterin der Einrichtung notwendig. In diesem Gespräch lernt man sich gegenseitig kennen, füllt das Anmeldeformular aus, erhält einen Rundgang durch die Einrichtung und bespricht die zukünftige Betreuung sowie die Eingewöhnungsphase. Im Zuge der Eingewöhnungsphase werden die Kinder behutsam an die PädagogInnen und die Gruppe gewöhnt. In kleinen Schritten und in Absprache mit der Leiterin wird diese Phase an die Bedürfnisse der Eltern und Kinder angepasst.

### **Ferienbetreuung:**

Seit 2007 bietet die JKU in den Sommerferien für die 1- bis 12-jährigen Kinder ihrer Beschäftigten und Studierenden eine Ferienbetreuung. Ziel ist die Unterstützung der Universitätsangehörigen bei der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Betreuungspflichten während der gesamten Sommerferien.

## **Kontakt**

### **Kidsversity – Flexible Kinderbetreuung**

Adresse: Altenbergerstr. 52, 4040 Linz

Telefon: + 43 (0)732/ 2468 1268

E-Mail: [kidsversity@oeh.hilfswerk.at](mailto:kidsversity@oeh.hilfswerk.at)

Website: [www.kidsversity.at](http://www.kidsversity.at)



## 8.7 Sonstige Beihilfen/ Förderungen/ Unterstützungen

Dieses Kapitel enthält eine Reihe weiterer wichtiger Förderungen und Unterstützungsleistungen, die für Studierende mit Kind relevant sein können. Darüber hinaus empfehlen wir euch die Lektüre des OÖ Sozialratgebers 2021, der einen umfangreichen Überblick über sämtliche oberösterreichische Förderungen gibt.

### 8.7.1 ÖH JKU Sozialfonds/ Bundes-ÖH Sozialfonds

Studierende der JKU die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können ab dem zweiten inskribierten Semester ein Mal im Semester um Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH JKU Linz ansuchen. Diese Form der Unterstützung ist drei Mal während der gesamten Studiendauer möglich, sofern die Kriterien für den Bezug dieser Förderung erfüllt werden. Weitere Informationen dazu findest du unter Kapitel 3.1 dieser Broschüre. Von Seiten der Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnen-schaft wurde ein spezieller Fonds eingerichtet, der zur Unterstützung von Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten dient. Um Unterstützung aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds kann ein Mal im Jahr angesucht werden. Weitere Informationen dazu findest du im Kapitel 3.2 dieser Broschüre.



*Achtung: Eine gleichzeitige Beantragung beider Fonds ist leider aufgrund der dadurch entstehenden Doppelförderung nicht möglich (die ÖH JKU finanziert den Sozialfonds der Bundes-ÖH mit). Wir raten euch deshalb, zunächst um eine Unterstützung bei der Bundes-ÖH anzusuchen, sollte euer Antrag dort negativ beurteilt werden, könnt ihr bei uns im ÖH Sozialreferat der ÖH JKU Linz einen Antrag um Unterstützung aus dem Sozialfonds der ÖH JKU Linz stellen.*

Sowohl auf die Gewährung einer Unterstützung aus dem ÖH JKU Sozialfonds als auch aus dem Bundes-ÖH Sozialfonds besteht kein Rechtsanspruch.

### 8.7.2 Familienhärteausgleichsfonds des BMFJ

Der Familienhärteausgleichsfonds ist eine finanzielle Hilfestellung in Form einer Einmalzahlung für österreichische StaatsbürgerInnen in Notsituationen sofern Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Das vorgesehene Antragsformular ist mit den entsprechenden Unterlagen an das Bundesministerium für Familien und Jugend zu schicken.

### 8.7.3 Hilfe in besonderen sozialen Lagen des Landes OÖ

In Notsituationen können Personen die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben,



## Kontakt

### **Bundesministerium für Familien und Jugend**

Abteilung I/4, Familienhärteausgleich

Adresse: Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien

Telefon: +43 [0] 1 711 00 oder +43 [0] 800 240 262

Website: [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)



über ein geringes Einkommen und gesicherte Lebensumstände verfügen, um eine einmalige Unterstützung des Landes OÖ ansuchen. Der Antrag kann ein Mal im Jahr an die Sozialabteilung des Landes OÖ gerichtet werden.

## Kontakt

### **Amt der OÖ Landesregierung**

Abteilung Soziales

Adresse: Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: +43 [0] 732/ 77 20 152 21

Website: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



### **8.7.4 Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ**

Der Elternteil, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt in Oberösterreich lebt und das Kind überwiegend betreut, erhält auf Antrag einen Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ, sofern alle im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden. Der Antrag auf den Mutter-Kind-Zuschuss muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. bzw. 9. Lebensjahres beim Land OÖ gestellt werden. Der Zuschuss wird in drei Teilbeträgen zu je 185 EUR ausbezahlt.

## Kontakt

### **Amt der OÖ Landesregierung**

Abteilung Gesundheit, Mutter-Kind-Zuschuss

Adresse: Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: +43 [0] 732/ 77 20 149 10

Website: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)



### 8.75 Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Einen Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren können StudienbeihilfenbezieherInnen oder BezieherInnen von anderen Sozialleistungen (z.B. PflegegeldbezieherInnen, BezieherInnen von AMS-Geldern, etc.) stellen. Darüber hinaus kannst du auch einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt beantragen.

Voraussetzung für die Rundfunkgebührenbefreiung bzw. den Zuschuss ist neben dem Hauptwohnsitz am Standort der Befreiung, ein geringes Haushaltseinkommen, das sich auf das Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen bezieht. Für das Jahr 2021 liegt die maßgebliche Einkommensgrenze für Einpersonenhaushalte bei 1.120,54 EUR netto monatlich, für Zweipersonenhaushalte bei 1.767,76 EUR, für jede weitere Person gibt es eine Erhöhung von 172,89 EUR. Die Familienbeihilfe wird bei der Ermittlung des Nettoeinkommens nicht berücksichtigt. Übersteigt das Nettoeinkommen diese Grenzen, können abzugsfähige Ausgaben, wie etwa der Hauptmietzins inklusive Betriebskosten oder außergewöhnliche Belastungen, berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr und auf Zuerkennung der Zuschussleistung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars und der Beilegung entsprechender Nachweise an die GIS zu richten. Über diesen Antrag entscheidet die GIS mittels Bescheid, gegen den gegebenenfalls Beschwerde möglich ist.

## Kontakt

### Gebühren Info Service GmbH

Adresse: Postfach 1000, 1051 Wien

Telefon: +43 [0] 810 00 10 80

E-Mail: [kundenservice@gis.at](mailto:kundenservice@gis.at)

Website: [www.gis.at](http://www.gis.at)



### 8.76 Rezeptgebührenbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kannst du bei deiner zuständigen Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung von Rezeptgebühren sowie Kosten für Heilbehelfe und sonstige Hilfsmittel stellen. Dafür darf dein monatliches Nettoeinkommen im Jahr 2021 folgende Richtwerte nicht übersteigen:

- Alleinstehende: 1.000,48 EUR pro Monat
- Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.150,55 EUR pro Monat
- Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft: 1.578,36 EUR pro Monat

- Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.815,11 EUR pro Monat
- Erhöhung des Richtwertes für jedes mitversicherte Kind: 154,37 EUR pro Monat

Darüber hinaus wird man für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit (und zwar ohne Antrag), wenn man im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren aufgewendet hat. Die Befreiung gilt auch für Personen, die mit dir mitversichert sind. Dafür hast du wiederum keinen Anspruch auf Rezeptgebührenbefreiung, wenn du mit einer anderen Person (z.B. deinen Eltern) mitversichert bist und diese keinen Anspruch auf eine Befreiung hat.

### **Kontakt und Antragstellung:**

Bei dem für dich zuständigen Krankenversicherungsträger.

### **8.77 Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS**

Die Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS stellt eine finanzielle Unterstützung für Eltern dar, die im Rahmen der Arbeitsmarktförderung einen Job beginnen bzw. eine Schulung besuchen und dafür ihre unter 15-jährigen Kinder gleichzeitig in Betreuung geben müssen. Darüber hinaus wird die Beihilfe gewährt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Berufstätigkeit stark verschlechtert haben oder wenn neue Arbeitszeiten eine andere Betreuungsform verlangen. Das monatliche Bruttoeinkommen darf 2.300 EUR bzw. bei Ehepartner\_innen 3.350 EUR nicht übersteigen. Die Kinderbetreuungsbeihilfe beträgt monatlich maximal 300 EUR und wird jeweils 26 Wochen gewährt. Der Antrag muss vor Arbeitsaufnahme und vor Unterbringung des Kindes in der Betreuungseinrichtung beim zuständigen Arbeitsmarktservice gestellt werden und ist mit einem Beratungsgespräch verbunden.

### **Kontakt und Antragsstellung:**

Bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS.

## **8.8 Tipps für AlleinerzieherInnen**

Als Studierende/r mit Kind – und insbesondere als AlleinerzieherIn – ist es wichtig, dass du deine Termine rechtzeitig abstimmt, ein gut funktionierendes Kinderbetreuungsnetzwerk aufbaust und deine finanzielle Situation im Überblick behältst. Gerne kannst du in diesem Zusammenhang Angebote der ÖH, wie zum Beispiel die Beihilfenberatung im ÖH Sozialreferat, die Budgetberatung, die Rechtsberatung oder die Steuerbe-

ration in Anspruch nehmen. Für Alleinerziehende gibt es mittlerweile eine Reihe von Förderungen und Unterstützungsmaßnahmen des Staates, des Landes, der Gemeinden und weiterer Institutionen. So kannst du, auch wenn du neben deinem Studium nicht arbeitest, den Alleinerzieherabsetzbetrag im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung geltend machen. Darüber hinaus kannst du etwa in finanziellen Notsituationen, um einen einmaligen finanziellen Zuschuss des Landes Oberösterreich anzusuchen. Auch der Bundes-ÖH-Sozialfonds oder der ÖH Sozialfonds der JKU Linz könnten für dich interessant sein. Eventuell ist auch eine Befreiung von den Rezept-, Rundfunk- und Fernsehgebühren möglich. Die Wohnbeihilfe und der Heizkostenzuschuss stellen unter Umständen finanzielle Erleichterungen im Bereich Wohnen dar.

Laut der Plattform für Alleinerziehende erhält nur die Hälfte der Alleinerziehenden in Österreich einen regelmäßigen Unterhalt. Wir empfehlen dir daher, dich genau über die Höhe und den Anspruch des Kindesunterhalts zu informieren. Der Unterhaltsrechner der Jugendwohlfahrt kann hier ein hilfreiches Tool sein ([www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php)). Aber auch Organisationen wie etwa der „Verein Alleinerziehend“ oder die „Kinder- und Jugendhilfe Oberösterreich“ bieten diesbezüglich Beratungen an. Kommt dein Expartner/deine Expartnerin für den Kindesunterhalt nicht oder nur unregelmäßig auf, gibt es die Möglichkeit eines Unterhaltsvorschusses (Alimentationsbevorschussung). Du kannst in diesem Fall den Kinder- und Jugendhilfeträger zum Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten bestellen. Das Jugendamt übernimmt dann die Antragsstellung der entsprechenden Anträge, die Überwachung der Zahlungen und erforderlichenfalls die Exekution. Du bekommst dann das hereingebrachte Geld ausbezahlt und bist durch das Verfahren nicht belastet. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das minderjährige Kind seinen Wohnsitz hat.

Alleinerziehend zu sein, kann manchmal auch eine große psychische Belastung sein. Wir möchten dir in diesem Zusammenhang die Psychologische Studierendenberatung an der JKU Linz ans Herz legen. Das Team der Psychologischen Studierendenberatung berät dich kostenlos und vertraulich (nähere Informationen dazu findest du in Kapitel 9 dieser Broschüre). Aber auch andere Organisationen, wie etwa der „Verein Alleinerziehend“, bieten psychosoziale oder psychotherapeutische Begleitung speziell für Alleinerziehende an.

Stark und alleinerziehend heißt, den Mut zu haben sich auch Hilfe zu holen – denn nur wenn es dir gut geht, geht es auch deinem Kind gut.



## 9

# Psychologische Studierendenberatung

9. Psychologische Studierendenberatung ..... Seite 98

Die Psychologische Studierendenberatung ist eine Einrichtung des Bundes zur psychologischen Unterstützung von Studierenden und Studieninteressierten. Das Team der Psychologischen Studierendenberatung hilft dir ganzjährig bei der Bewältigung von persönlichen und studienbezogenen Problemen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich. Das Leistungsangebot der Psychologischen Studierendenberatung umfasst Studien- und Informationsberatung, psychologische Beratung und Diagnostik, psychologische Behandlung und Psychotherapie, Coaching von Studien- und Lernprozessen, Chatberatung sowie themenzentrierte Gruppen (wie etwa „Zeitmanagement“, „Prüfungen gelassen ablegen“, „Effektive Merktechniken“).

Wenn du

- dir bei deiner Studienwahlentscheidung unsicher bist,
- als StudienanfängerIn Orientierungs- und Umstellungsprobleme hast,
- überlegst dein Studien zu wechseln oder abzubrechen,
- in einer Studienkrise steckst,
- wenn du dein Arbeits- und Lernverhalten verbessern möchtest,
- wenn du Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme hast,
- wenn du dich durch persönliche Probleme beeinträchtigt fühlst,
- wenn du deine kommunikativen und sozialen Kompetenzen verbessern möchtest,
- dann bist du bei der Psychologischen Studierendenberatung gut aufgehoben.

## Kontakt

### Psychologische Studierendenberatung Linz

Adresse: Altenbergerstraße 69, 4040 Linz

Standort: Hochschulfondsgebäude, 1. Stock

Telefon: +43 [0] 732/ 2468 7930

E-Mail: [psychol.studber@jku.at](mailto:psychol.studber@jku.at)

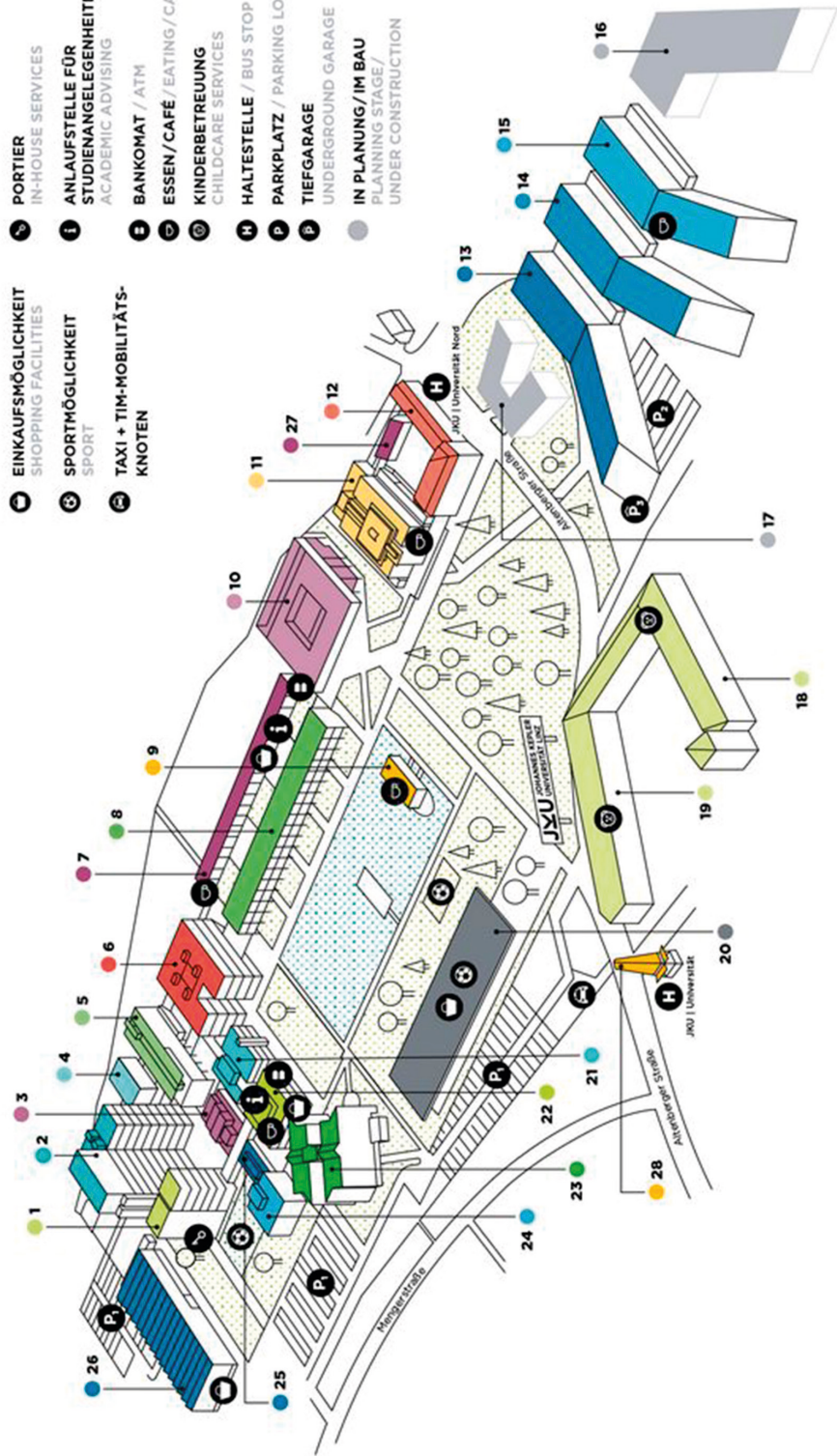
Website: [www.studierendenberatung.at](http://www.studierendenberatung.at)





- EINKAUFSMÖGLICHKEIT  
SHOPPING FACILITIES
- SPORTMÖGLICHKEIT  
SPORT
- TAXI + TIM-MOBILITÄTS-  
KNOTEN

- PORTIER  
IN-HOUSE SERVICES
- ANLAUFSTELLE FÜR  
STUDIENANGELEGENHEITEN  
ACADEMIC ADVISING
- BANKOMAT / ATM
- ESSEN / CAFÉ / EATING / CAFÉ
- KINDERBETREUUNG  
CHILD CARE SERVICES
- HALTESTELLE / BUS STOP
- PARKPLATZ / PARKING LOT
- TIEFGARAGE  
UNDERGROUND GARAGE
- IN PLANNUNG / IM BAU  
PLANNING STAGE /  
UNDER CONSTRUCTION































Raiffeisen  
Oberösterreich



**Das Studentenkonto,  
das mehr kann.**

Bietet alles, was ein Konto  
eben können muss.  
Plus: Jede Menge Extras,  
die das Studentenleben  
noch schöner machen.

Mehr Infos auf  
[raiffeisen-ooe.at/studenten](https://raiffeisen-ooe.at/studenten)